

INTERNATIONAL

EPRA

Europäischen Plattform der Regulierungsbehörden: Kurzbericht über die 16. Tagung	2
--	---

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Erneut gütliche Einigung bei einem Rechtsfall zur Verletzung der Meinungsfreiheit (Türkei)	3
---	---

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Stambuk gegen Deutschland	3
---	---

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Fälle Ayse Öztürk gegen die Türkei und Karakoç und andere gegen die Türkei	4
---	---

EUROPÄISCHE UNION

Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften: Eurovisionssystem unvereinbar mit EG-Wettbewerbsvorschriften	4
--	---

Europäische Kommission: Geldbuße für Nintendo wegen Parallelhandelsbeschränkungen in der EU	5
--	---

Europäische Kommission: „Simulcasting“ von Musik über das Internet vereinfacht	5
---	---

NATIONAL

RUNDFUNK

BE–Belgien: RTBF gegen CSA	6
-----------------------------------	---

DE–Deutschland: Zur Zulässigkeit pornografischer Sendungen	6
--	---

LPR beanstandet Alkoholwerbeverstoß im schweizerischen Werbefenster von SAT.1	7
--	---

Einigung zwischen ARD, ZDF und den Spielfilmproduzenten über Nutzungsrechte	7
--	---

FR–Frankreich: Sanktion des CSA in Übereinstimmung mit Artikel 10 der EMRK	7
--	---

Aufruf des CSA, keine pornographischen Filme zu senden (Fortsetzung)	7
---	---

Antwort des CSA auf die öffentliche Anhörung der Regierung mit Blick auf die Entwicklung des französischen Rechts im Bereich der elektronischen Kommunikation	8
--	---

Michel Boyon legt Bericht über DVB-T vor	8
--	---

HR–Kroatien: Privatisierung der dritten nationalen Fernsehfrequenz und Aufteilung von HRT	9
---	---

IE–Irland: Minister veröffentlicht Liste wichtiger Sportereignisse	9
--	---

Bericht des Rundfunkforums	10
----------------------------	----

IT–Italien: Regierung legt Rundfunkgesetzentwurf vor	10
--	----

RO–Rumänien: CNA ergreift neue Maßnahmen zum Schutz Minderjähriger	11
--	----

Maßnahmen zur Wahrung der menschlichen Würde und des Rechts am eigenen Bild	12
--	----

CNA-Beschluss über die Werbung für destillierte alkoholische Getränke	12
--	----

CNA-Beschluss über das Recht auf Gegendarstellung und Richtigstellung	12
--	----

YU–Bundesrepublik Jugoslawien: Neue Mediengesetze in Montenegro beschlossen	13
---	----

VERWANDTE RECHTSGEBIETE

AT–Österreich: Ministerialentwurf für eine Urheberrechtsgesetz-Novelle 2002	13
---	----

BA–Bosnien-Herzegowina: Gesetz über Kommunikation	13
---	----

CZ–Tschechische Republik: Entscheidung des Höchsten Gerichts	14
--	----

IE–Irland: Probleme mit Telekom-Reform	14
---	----

PL–Polen: Änderung zum Urheberrecht vor dem Hintergrund der Digitalisierung	15
---	----

US–Vereinigte Staaten: Neubewertung der Massenmedien durch die US-Bundesaufsichtsbehörde für Rundfunk und Telekommunikation	16
---	----

VERÖFFENTLICHUNGEN	16
--------------------	----



INTERNATIONAL

EPRA

Europäische Plattform der Regulierungsbehörden: Kurzbericht über die 16. Tagung

Am 24. und 25. Oktober 2002 fand in Ljubljana (Slowenien) die 16. Tagung der Europäischen Plattform der Regulierungsbehörden (EPRA) statt. Die Veranstaltung wurde gemeinsam vom Slowenischen Rundfunkrat und von der Telekommunikations- und Rundfunkagentur Sloweniens organisiert. Auf der Tagung waren 44 Regulierungsbehörden sowie der Europarat und die Europäische Kommission vertreten.

Die Plenarveranstaltung befasste sich im Wesentlichen mit Fragen der Regulierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. In seinem Eröffnungsvortrag stellte Professor Carl-Eugen Eberle, Justiziar des Zweiten Deutschen Fernsehens, das deutsche Modell interner Aufsicht am Beispiel des ZDF vor. Erik Nordahl Svendsen von der dänischen Hörfunk- und Fernsehbehörde berichtete über die Auswertung einer EPRA-Umfrage über Regulierungsmodelle in 35 europäischen Ländern. Die Rolle der Selbst- und Koregulierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks stand im Mittelpunkt der anschließenden Diskussionen.

Danach teilten sich die Teilnehmer in zwei Arbeitsgruppen auf, die gleichzeitig tagten, um über Medienkonzentration bzw. über politische Werbung zu diskutieren.

Die Arbeitsgruppe über Medienkonzentration begann mit

Francisco Javier
Cabrera Blázquez
Europäische
Audiovisuelle
Informationsstelle

- EPRA Pressemitteilung über die 16. Tagung in Ljubljana, abrufbar unter:
<http://www.epra.org/content/english/press/2002ljubljana.html> (EN)
<http://www.epra.org/content/francais/press/2002ljubljana.html> (FR)
- Alle Hintergrundpapiere der EPRA sind abrufbar unter:
http://www.epra.org/content/english/press/f_back.html (EN)
http://www.epra.org/content/francais/press/f_back.html (FR)

EN-FR

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

• Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau
F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 88 14 44 00
Fax: +33 (0) 3 88 14 44 19
E-mail: obs@obs.coe.int
<http://www.obs.coe.int/>

• Beiträge und Kommentare an: IRIS@obs.coe.int

• Geschäftsführender Direktor: Wolfgang Closs

• **Redaktion:** Susanne Nikoltchev, Koordinatorin – Michael Botein, *Communications Media Center at the New York Law School* (USA) – Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Bernt Hugenholtz, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Christophe Poirel, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation)

• **Redaktionelle Berater:**
Amélie Blocman, Charlotte Vier,
Victoires Éditions

• **Dokumentation:** Edwige Seguenny

• **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Brigitte Auel – Véronique Campillo – Paul Green – Isabelle Herold-Vieuxblé – Marco Polo Sàrl – Martine Müller – Katherine Parsons – Ralf Pflieger – Stefan Pooth – Patricia Priss – Erwin Rohwer – Sylvie Stellmacher

• **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) – Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Florence Lapérou & Géraldine Pilard-Murray, Inhaberinnen des Diploms DESS (*diplôme d'études supérieures spécialisées*) – *Droit du Multimédia et des Systèmes d'Information*, Universität R. Schuman, Straßburg (Frankreich) – Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, *National University of Ireland*, Galway (Irland) – Tarlach McGonagle, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Natali Helberger, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Peter Strothmann, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland)

• **Marketing Leiter:** Martin Bold

• **Satz:** Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

• **Druck:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden

• **Layout:** Victoires Éditions

ISSN 1023-8573

© 2002, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)



MOSKAUER ZENTRUM FÜR MEDIENRECHT
UND MEDIENPOLITIK, MZMM



EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Erneut gütliche Einigung bei einem Rechtsfall zur Verletzung der Meinungsfreiheit (Türkei)

Die türkische Regierung sah auch diesmal ein, dass türkische Behörden im Licht von Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention unrechtmäßig die politische Meinungsfreiheit verletzt hatten. Nachdem bereits in den Rechtsfällen Altan gegen Türkei am 14. Mai 2002 (siehe IRIS 2002-7: 2); Ali Erol gegen Türkei am 20. Juni 2002; Özler vs. Türkei am 11. Juli 2002 und Sürek (Nr. 5) gegen Türkei am 16. Juli 2002 (siehe IRIS 2002-9: 3) jeweils gütliche Einigungen herbeigeführt werden konnten, nahm der Gerichtshof auch in diesem Fall zur Kenntnis, dass zwischen der türkischen Regierung und einem türkischen Staatsbürger, der unter Berufung auf Artikel 10 der Konvention wegen Verletzung seines Rechts auf Meinungsfreiheit vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte geklagt hatte, Einigung erzielt wurde.

Dirk Voorhoof
Bereich Medienrecht
der Abteilung für
Kommunikations-
wissenschaften
Universität Gent

● Urteil (gütliche Einigung) des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Zweite Sektion), Rechtsfall Mehmet Bayrak gegen Türkei, Antrag Nr. 27307/95 vom 3. September 2002, abrufbar unter: <http://www.echr.coe.int>

FR

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Stambuk gegen Deutschland

In seinem Urteil vom 17. Oktober 2002 kam der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte zu dem Schluss, dass das einem Arzt auferlegte Disziplinarverfahren wegen Missachtung des Werbeverbots für Ärzte durch ein Presseinterview einen Verstoß gegen Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention darstellt.

1995 wurde gegen den Antragsteller, einen Augenarzt, von einem Bezirksberufsgericht für Ärzte eine Geldstrafe verhängt. Ein Zeitungsartikel mit einem Interview und einem Foto Stambuks wurde als Verstoß gegen das Werbeverbot für Ärzte gewertet. Das Interview, in dem Stambuk die erfolgreiche Behandlung mit einer von ihm angewandten neuen Lasertechnik erklärte, wurde als Eigenwerbung unter Verstoß gegen die baden-württembergische Berufsordnung der Landesärztekammer gesehen. Gemäß § 25 (2) dieser Regelung dürfen es Ärztinnen oder Ärzte nicht zulassen, dass Berichte oder Bildberichte veröffentlicht werden, die ihre ärztliche Tätigkeit oder ihre Person berufswidrig werbend herausstellen. Gemäß § 27 ist die Mitwirkung von Ärztinnen oder Ärzten an aufklärenden Veröffentlichungen in der Presse nur zulässig, soweit die Veröffentlichung auf sachliche Information begrenzt und die Personen sowie ihr Handeln nicht berufswidrig werbend herausgestellt werden. Das Landesberufsgericht für Ärzte hielt an der Sanktion fest und gab zu Bedenken, dass Stambuk nicht nur die Veröffentlichung eines Artikels zugelassen habe, der über die sachliche Information über eine spezielle Operationstechnik hinausgeht, sondern bewusst gehandelt habe, um seine Person in den Vordergrund zu stellen.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte räumte ein, dass Beschränkungen für die Werbung durch Ärzte in Ausübung ihres freien Berufes dem rechtmäßigen Ziel die-

Dirk Voorhoof
Bereich Medienrecht
der Abteilung für
Kommunikations-
wissenschaften
Universität Gent

● Urteil des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs (Dritte Sektion), Rechtssache Stambuk gegen Deutschland, Antrag Nr. 37928/97, vom 17. Oktober 2002, abrufbar unter: <http://www.echr.coe.int>

EN

Der Antragsteller, Mehmet Bayrak, war 1994 und 1995 vom Nationalen Sicherheitsgericht in Ankara wegen der Verbreitung separatistischer Propaganda verurteilt worden. Zur Last wurde ihm gelegt, drei Bücher mit kurdischer Thematik verfasst bzw. veröffentlicht zu haben. Nach Konfiszierung der Bücher war Bayrak zu insgesamt zwei Jahren Haft und einer Geldstrafe von TRL 250 Millionen verurteilt worden. Der Inhalt der Bücher war unter Berufung auf Artikel 8 des Gesetzes über die Terrorismusbekämpfung für strafbar erklärt worden.

Im Anschluss an eine gütliche Einigung wurde der Fall vom Gericht abgewiesen; die türkische Regierung hatte versprochen, die notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung der Meinungs- und Informationsfreiheit zu ergreifen. Außerdem bot sie dem Antragsteller eine Schadensersatzzahlung an. Die türkische Regierung gab folgende Erklärung ab:

„Die Entscheidungen des Gerichtshofs gegen die Türkei in Fällen von Strafverfolgung nach Artikel 312 des Strafgesetzbuches oder nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Terrorismusbekämpfung zeigen eindeutig, dass Recht und Praxis in der Türkei dringend mit den Anforderungen nach Artikel 10 der Konvention in Einklang gebracht werden müssen. Dies zeigt sich auch in dem Eingriff, der dem aktuellen Fall zugrunde liegt. Die Regierung wird deshalb alle erforderlichen Reformen des nationalen Rechts und der Praxis in diesem Bereich durchführen, wie es bereits im nationalen Programm vom 24. März 2001 vorgesehen ist. Die Regierung verweist des Weiteren auf die in der Interimsentscheidung, die am 23. Juli 2001 (ResDH(2001)106) vom Ministerkomitee des Europarats verabschiedet wurde, erwähnten Einzelmaßnahmen, die in Fällen wie dem vorliegenden zum Tragen kommen.“ ■

nen, die Rechte anderer oder die Gesundheit zu schützen. Im vorliegenden Fall wurde jedoch die Frage, ob in einer demokratischen Gesellschaft ein Disziplinarverfahren notwendig war, vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verneint. Der Gerichtshof stellte fest, dass Werbung dem Bürger dazu diene, die Eigenschaften angebotener Dienstleistungen oder Waren kennen zu lernen. Das Gericht erkannte an, dass wegen besonderer Umstände in einem bestimmten Berufsfeld werbende Äußerungen eingeschränkt werden können. Es akzeptierte auch, dass die allgemeine berufliche Verpflichtung von Ärzten, für die Gesundheit des Einzelnen und der Gemeinschaft zu sorgen, tatsächlich Verhaltensbeschränkungen und auch Regelungen über öffentliche Äußerungen oder die Beteiligung an öffentlichen Äußerungen über berufliche Fragen rechtfertigen kann. Diese Verhaltensregeln im Zusammenhang mit der Presse seien jedoch gegen das legitime Interesse der Öffentlichkeit an Informationen abzuwägen und sollten lediglich dem guten Funktionieren des Berufsstandes insgesamt dienen. Sie dürften nicht so interpretiert werden, dass sie Ärzte unangemessen damit belasten, den Inhalt von Veröffentlichungen in der Presse kontrollieren zu müssen. Auch die wesentliche Funktion der Presse in einer demokratischen Gesellschaft, nämlich Informationen und Ideen von öffentlichem Interesse zu verbreiten, dürfe nicht außer acht gelassen werden.

Der Gerichtshof ist der Meinung, der Artikel mit dem Interview und dem Foto von Stambuk stelle insgesamt eine ausgewogene Darstellung der speziellen Operationsmethode dar, in der notwendigerweise auf die Erfahrungen des Operateurs eingegangen werde. Von dem Artikel gehe zwar möglicherweise eine gewisse Öffentlichkeitswirkung für Stambuk und seine Praxis aus, aber im Hinblick auf den wesentlichen Inhalt des Artikels sei dieser Effekt nur sekundär. Dem Gericht zufolge erzielt die Maßnahme, gegen die Stambuk geklagt hatte, kein faires Gleichgewicht zwischen den betroffenen Interessen, nämlich dem Schutz der Gesundheit und den Interessen anderer Ärzte, und dem Recht Stambuks auf freie Meinungsäußerung und der wichtigen Rolle der Presse. Daher liege letztendlich ein Verstoß gegen Art. 10 der Konvention vor. ■

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Fälle Ayse Öztürk gegen die Türkei und Karakoç und andere gegen die Türkei

Die gütlichen Einigungen in den Fällen Altan gegen die Türkei am 14. Mai 2002 (siehe IRIS 2002-7: 2-3), Ali Erol gegen die Türkei am 20. Juni 2002, Özler gegen die Türkei am 11. Juli 2002, Sürek (Nr. 5) gegen die Türkei am 16. Juli 2002 (siehe IRIS 2002-9: 4) und Mehmet Bayrak gegen die Türkei am 3. September 2002 (siehe IRIS 2002-10: 3) belegen die Einsicht der türkischen Regierungsbehörden, mehrfach das Recht auf Meinungsfreiheit verletzt zu haben. In zwei vor Kurzem vorstelligen Fällen kam der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte erneut zum Schluss, dass türkische Regierungsbehörden Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention missachtet haben.

Der Fall Ayse Öztürk war vor das Gericht gebracht worden, damit dieses über die mutmaßliche Verletzung des Rechts auf Meinungsfreiheit infolge der im Jahre 1994 mehrfach erfolgten Beschlagnahmungen der alle 14 Tage erscheinenden Zeitschrift *Kizil Bayrak* („Die rote Flagge“) - deren Besitzerin und Chefredakteurin Ayse Öztürk zu dieser Zeit war - befände. Die Klägerin war bei Gewährung einer dreijährigen Strafaussetzung zu einer Freiheitsstrafe sowie zu Geldstrafen verurteilt worden. Die damals in der Zeitschrift veröffentlichten angefochtenen Artikel wurden als Aufforderung zu Feindseligkeit und Hass aus rassistischen oder ethnischen Gründen bzw. als separatistische Propaganda gewertet. Die Beschlagnahmungen und die Strafzumessung wurden auf Artikel 28 der Verfassung, Artikel 36 Abs. 1, 86 und 312 des türkischen Strafgesetzbuchs sowie Artikel 8 Abs. 1 des Antiterrorgesetzes gestützt.

Ohne die mit der Terrorismusbekämpfung einhergehenden Schwierigkeiten zu unterschätzen und unter Berücksichtigung der sensiblen Sicherheitslage im Südosten der Türkei kam das Gericht in seinem Urteil vom 15. Oktober 2002 zum

Schluss, dass die Beschlagnahmungen der Zeitschrift und das gegen die Klägerin verhängte Strafmaß in einer demokratischen Gesellschaft nicht als notwendig angesehen werden können. Das Gericht hob insbesondere hervor, dass keiner der angefochtenen Artikel eine Aufforderung zur Gewalt darstelle, und dass die in den Artikeln enthaltenen Äußerungen ihrer Form nach als politische Reden zu verstehen seien. Mit Blick auf die Strafaussetzung vertrat das Gericht die Ansicht, dass derlei Maßnahmen einem Berufsverbot für die Klägerin gleichkämen, da diese von Kritik an der Regierung oder staatlichen Behörden, die als den Staatsinteressen zuwider laufend gewertet werden könnte, abzusehen hatte. Durch diese Maßnahme sei die Meinungsfreiheit der Klägerin in ihrer Funktion als Journalistin beschnitten worden, insbesondere mit Blick auf die Kurdenfrage, die zur öffentlichen Debatte gehöre und damit Gedanken betreffen, die allgemein akzeptiert bzw. als inoffensiv gewertet oder gleichgültig aufgenommen würden. Nach Ansicht des Gerichts gelten solche Maßnahmen als Verstoß gegen Artikel 10 der Menschenrechtskonvention.

Im Fall Karakoç und andere legten die Kläger - zwei Gewerkschaftsführer und der Vertreter einer Zeitung - Beschwerde wegen der Verletzung ihres Rechts auf Meinungsfreiheit ein, nachdem sie unter Verweis auf Artikel 8 des Antiterrorgesetzes der unrechtmäßigen Verbreitung separatistischer Propaganda für schuldig befunden worden waren. Die Kläger waren 1994 wegen der Veröffentlichung einer Stellungnahme in der Presse, die Kritik an der Politik türkischer Behörden im Südosten der Türkei übte und in der von „Massakern und außergerichtlichen Hinrichtungen“ die Rede war, zu mehreren Monaten Haft verurteilt worden. In Anbetracht der Aufgabe der Presse und ihrer Rolle als „öffentlicher Wachhund“ wurde befunden, dass die Kläger die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf konkrete Vorfälle gelenkt hätten, bei denen gegen die Grundrechte verstoßen worden sei. Die Äußerungen der Kläger wurden daher als eine politische Rede von Vertretern der Gewerkschaften und der Presse ausgelegt, die zwar Kritik an der Regierungspolitik geübt, nicht aber zu Gewalt oder Terrorismus aufgefordert habe. Demzufolge urteilte das Gericht, dass Artikel 10 verletzt worden sei, da das Strafmaß, das gegen die Kläger verhängt worden sei, nicht im Verhältnis zu der Absicht der Äußerungen stehe und in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig sei. Das Gericht stellte außerdem (wieder einmal) eine Verletzung von Artikel 6 Abs. 1 der Konvention fest, da Zivilisten, denen terroristische Vergehen angelastet werden, nicht vor ein Gericht gestellt werden sollten, an dem ein Militär Richter beteiligt sei; dies gebe Anlass zur berechtigten Befürchtung, dass den Klägern im vorliegenden Fall kein fairer Prozess gemacht worden sei. ■

Dirk Voorhoof
Bereich Medienrecht
der Abteilung für
Kommunikations-
wissenschaften
Universität Gent

● Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (2. Kammer), Fall Ayse Öztürk gegen die Türkei, Antrag Nr. 24914/94 vom 15. Oktober 2002

● Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (4. Kammer), Fall Karakoç und andere gegen die Türkei, Anträge Nr. 27692/95, 28138/95 und 28498/95 vom 15. Oktober 2002; beide abrufbar unter: <http://www.echr.coe.int>

FR

EUROPÄISCHE UNION

Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften: Eurovisionssystem unvereinbar mit EG-Wettbewerbsvorschriften

In einem Urteil vom 8. Oktober 2002 hat das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften befunden, dass die Vorschriften hinsichtlich des Erwerbs von Fernsehrechten an Sportereignissen durch Dritte nach dem Eurovisionssystem den Wettbewerb vertragswidrig einschränken. Das Gericht entschied zu Gunsten der privaten Rundfunkveranstalter *M6*, *Gestevisión Telecinco*, *Antena 3* und *SIC* und hob folglich die Kommissionsentscheidung 2000/400/EG auf, die in Anwendung von Artikel 81(3) des EG-Vertrages dem Eurovisionssystem eine Freistellung von den Wettbewerbsvorschriften gewährt hatte.

Die privaten Gesellschaften, die frei empfangbare Fernsehkanäle mit landesweiter Reichweite betreiben, forchten die Vorschriften an, die den gemeinsamen Erwerb von Fernsehrechten an Sportereignissen, den Signalaustausch für Sportübertragungen im Rahmen der Eurovision und den vertraglich geregelten Zugang für Dritte zu diesem System

regeln, weil sie schwerwiegende Wettbewerbsbeschränkungen hervorriefen. Die vier Anträge bezogen sich insbesondere auf das Vergabesystem für Unterlizenzen, welches den Zugang dritter, frei empfangbarer Sender zum Eurovisionssystem regelt.

Nach der Aufhebung der Entscheidung von 1993, die eine Freistellung gewährte, verabschiedete die Europäische Rundfunkunion (*European Broadcasting Union* - EBU) im Juli 1996 neue Bestimmungen, die zu einer zweiten Freistellungsentscheidung der Kommission für den Zeitraum vom 26. Februar 1993 bis zum 31. Dezember 2005 unter anderem im Bereich Unterlizenzen führten und breite Möglichkeiten für Direktübertragungen und Aufzeichnungen für Nichtmitglieder zu angemessenen Bedingungen bieten sollten. Zu dieser zweiten Entscheidung wurde ein weiteres Verfahren vor dem Gericht erster Instanz angestrengt, da die Voraussetzung, auf die sie gründet, d. h. dass der Wettbewerb der Nichtmitglieder nicht ausgeschlossen wird, nicht erfüllt war.

In seinem Urteil bestätigte das Gericht erster Instanz den Standpunkt der Klägerinnen: Das Unterlizenzsystem garantiere Wettbewerben von EBU-Mitgliedern keinen ausreichenden

den Zugang zu den Übertragungsrechten für Sportereignisse, über die Mitglieder kraft ihrer Beteiligung an dieser Einkaufsgemeinschaft verfügten.

Nach einer Einschätzung der Strukturen der fraglichen Märkte und der Wettbewerbsbeschränkungen, die sich aus dem Eurovisionssystem ergeben, zeigt die vom Gericht angestellte Analyse der Auswirkungen des Eurovisionssystems auf den Wettbewerb, dass sich hier zwei Arten von Einschränkungen ergeben: Erstens, der gemeinsame Erwerb von Fernsehrechten an Sportereignissen, deren gemeinsame Nut-

Roberto Mastroianni
Universität
Neapel

● Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften in den verbundenen Rechtssachen T-185/00, T-216/00, T-299/00 und T-300/00: M6, Antena 3, Gestevisión Telecinco und SIC ./ . Kommission (entsprechend) ./ . Kommission der Europäischen Gemeinschaften, abrufbar unter: <http://curia.eu.int>

● Entscheidung der Kommission vom 10. Mai 2000 in einem Verfahren nach Artikel 81 des EG-Vertrags (Rechtssache IV/32.150 – Eurovision) (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 1171) (2000/400/EG), Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 151 vom 24. Juni 2000, S. 18, abrufbar unter:

http://europa.eu.int/eur-lex/en/archive/2000/L_15120000624en.html

DA-DE-EL-EN-ES-FI-FR-IT-NL-PT-SV

Europäische Kommission: Geldbuße für Nintendo wegen Parallelhandelsbeschränkungen in der EU

Eine Untersuchung im Auftrag der Europäischen Kommission hat ergeben, dass Nintendo und sieben seiner offiziellen Vertriebshändler in Ländern der Europäischen Union (EU) Absprachen getroffen und die Preise im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) von 1991 bis 1998 künstlich hoch gehalten haben.

Die Preise für Nintendo-Produkte zeigten in dem genannten Zeitraum in den verschiedenen EU-Ländern wesentliche Unterschiede, wobei das Vereinigte Königreich (VK) eindeutig das billigste Land für Spielekonsolen und Spiele war. Zeitweise waren Nintendo-Produkte im VK bis zu 67% billiger als in Spanien und 65% billiger als in den Niederlanden oder in Deutschland. Nach den Worten des europäischen Wettbewerbskommissars Mario Monti haben europäische Familien „das Recht, die Spiele und Konsolen zum günstigsten Preis auf dem Markt zu erstehen“.

Es gibt Beweise dafür, dass Nintendo mit sieben EU-Vertriebshändlern Absprachen getroffen hat, um den Parallel-

Nynke Hendriks
Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität Amsterdam

● „EU-Kommission verhängt gegen Nintendo und sieben seiner europäischen Vertriebs- händler Geldbußen wegen Absprachen zur Verhinderung des Handels mit Niedrigpreis- produkten“, Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 30. Oktober 2002, IP/02/1584, abrufbar unter:

http://europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?p_action.gettxt=gt&doc=IP/02/15841|RAPID&lg=EN&display=

DA-DE-EN-ES-FI-FR-IT-PT-SV

Europäische Kommission: „Simulcasting“ von Musik über das Internet vereinfacht

Die Europäische Kommission hat den europäischen Radio- und Fernsehgesellschaften, die parallel zur analogen Verbreitung Musik über das Internet senden (sogenanntes „Simulcasting“), nach Artikel 81 Absatz 3 des EG-Vertrages eine Freistellung vom Kartellverbot gewährt. Diese Entscheidung hat zur Folge, dass die Fernseh- und Radiogesellschaften nicht mehr bei jeder einzelnen nationalen Verwertungsgesellschaft eine Simulcasting-Lizenz beantragen müssen. Eine Globallizenz einer beliebigen Verwertungsgesellschaft innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) reicht aus und deckt die Musikübertragung für den größten Teil des EWR ab.

zung und der Signalaustausch begrenzen oder schalten gar den Wettbewerb zwischen EBU-Mitgliedern völlig aus. Zweitens resultiert das System in Wettbewerbsbeschränkungen für Dritte, da diese Rechte üblicherweise exklusiv verkauft werden.

Das Gericht fügte hinzu, dass, wenn es auch richtig sei, dass der gemeinsame Kauf von Fernsehübertragungsrechten für ein Ereignis an sich keine Wettbewerbsbeschränkung und Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen sei und durch die Besonderheiten des Produkts und des fraglichen Marktes gerechtfertigt werden könne, die Ausübung dieser Rechte in einem spezifischen rechtlichen und wirtschaftlichen Umfeld nichtsdestotrotz zu einer solchen Einschränkung führen könne. Die Verwehrung des Zugangs zu Programmen enthalte Nicht-EBU-Mitgliedern mögliche Einnahmen vor und zeige die extreme Ausschließlichkeit des Eurovisions- systems: Wenn dieselben Rechte von einer Mediengruppe gekauft würden, könnten die Wirtschaftsteilnehmer darüber verhandeln, sie für ihre jeweiligen Märkte zu erwerben.

Sowohl die Vorschriften als auch die Praxis des Systems erlaubten es nicht, dass Wettbewerber von EBU-Mitgliedern Unterlizenzen für die Direktausstrahlung von ungenutzten Eurovisionsrechten erwürben. In der Realität lasse das System die Übertragung von Zusammenfassungen durch die Wettbewerber nur unter sehr restriktiven Bedingungen zu. Die Kommission habe daher einen offenkundigen Bewertungsfehler begangen, als sie feststellte, dass für das Unter- lizenzenystem eine Freistellung gewährt werden könne. ■

handel von Niedrigpreis- in Hochpreisländer zu verhindern. Die Unternehmen unternahmen große Anstrengungen, um Händler aufzuspüren, die Parallelexporte zuließen. Diese Händler wurden mit Sanktionen belegt, indem sie geringere Lieferungen erhielten oder komplett boykottiert wurden.

Parallelhandelsbeschränkungen sind nach Artikel 81 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG- Vertrag) strikt verboten. Dieser Vertrag untersagt jegliche Vereinbarungen oder untereinander abgestimmte Verhaltensweisen, die den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten beeinflussen und den Wettbewerb innerhalb des Gemeinsamen Marktes der EU verhindern, einschränken oder verfälschen können.

Der Verstoß gegen Artikel 81 des EG-Vertrages durch Nintendo und seine sieben offiziellen Vertriebshändler hat die Kommission veranlasst, eine Geldstrafe in einer Gesamthöhe von EUR 167,8 Mio. zu verhängen. Die Höhe der Geldstrafe resultiert aus der Schwere des Verstoßes und dem Schaden, der den Endverbrauchern zugefügt wurde. Es ist die fünft- höchste Geldstrafe, die je für einen Kartellverstoß verhängt wurde. Da insbesondere Nintendo als der Anstifter und die führende Kraft bei diesem Verstoß betrachtet wird, beträgt allein dessen Strafe EUR 149 Mio., was die vierthöchste Geld- strafe darstellt, die je einem einzelnen Unternehmen für einen einzelnen Verstoß auferlegt wurde. Auch hat die Tat- sache, dass die Kommission Dritten substanzielle Finanz- erstattungen gewähren will, die Höhe der Geldstrafe beein- flusst. ■

Die Freigabe für die Gegenseitigkeitsvereinbarungen folgt einer Mitteilung der *International Federation of the Phonographic Industry* (Internationaler Verband der Phonoindustrie – IFPI). Die IFPI hat im Namen der Musikrechte-Verwertungsgesellschaften die Einrichtung einer multiterritorialen Lizenz beantragt. In den letzten Jahren hat die simultane Musikübertragung über das Internet immer mehr zugenommen. Solche globalen Übertragungen sind in dem traditionellen System der territorialen Lizenzen sehr kompliziert.

Nach dieser kürzlich erklärten Freistellung vom Kartell- verbot können Sender eine multiterritoriale Lizenz von irgendeiner Verwertungsgesellschaft des EWR ihrer Wahl erhalten. Die Lizenz deckt alle Gebiete ab, in denen die lokale Verwertungsgesellschaft Vertragspartei dieser Verein- barung ist, also den gesamten EWR außer Spanien und

Nynke Hendriks
Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität Amsterdam

Frankreich. Auch Verwertungsgesellschaften aus Zentral- und Osteuropa, Asien, Südamerika, Australien und Neusee-

● „Kommission genehmigt Gegenseitigkeitsvereinbarungen zur Erteilung von Globallizenzen für die Verbreitung von TV- und Radiosendungen über das Internet“, Presseerklärung der Europäischen Kommission vom 8. Oktober 2002, IP/02/1436, abrufbar unter: http://europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?p_action.gettxt=gt&doc=IP/02/1436101RAPID&lg=DE

● Mitteilung gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Ratsverordnung Nr. 17 über einen Antrag auf Negativattest oder Freistellung nach Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag (Sache COMP/C2/38.014 — IFPI „Simulcasting“) (2001/C 231/04), Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 231/18, 17. August 2001, S. 18, abrufbar unter: http://europa.eu.int/eur-lex/de/archive/2001/c_23120010817de.html

DA-DE-EL-EN-ES-FI-FR-IT-NL-PT-SV

NATIONAL

RUNDFUNK

BE – RTBF gegen CSA

François Jongen
Katholische
Universität Löwen

Im Juli dieses Jahres wurde die belgische Hörfunk- und Fernsehanstalt der französischen Gemeinschaft (*Radio-télévision belge de la Communauté française – RTBF*) von der Rundfunkaufsichtsbehörde CSA (*Conseil supérieur de l'audiovisuel*) zum Verlesen einer Mitteilung verurteilt: Die Aufsichtsbehörde warf dem öffentlich-rechtlichen Sender vor, die Folge „Tödliche Perversion“ der deutschen Krimiserie „Im Namen des Gesetzes“ um 17.50 Uhr mit der Kennzeichnung „blauer Kreis auf weißer Scheibe“ (Zustimmung der Eltern wünschenswert) ausgestrahlt zu haben, anstatt mit „weißem

● Beschluss des Genehmigungs- und Kontrollgremiums der Rundfunkaufsichtsbehörde CSA vom 9. Juli 2002, abrufbar unter: [http://www.csa.cfwb.be/pdf/Décision%202002-09%20\(RTBF\).pdf](http://www.csa.cfwb.be/pdf/Décision%202002-09%20(RTBF).pdf)

FR

● Civ. Bxl (réf.), 3. Oktober 2002, *Journal des Procès*, Nr. 444 vom 18. Oktober 2002, S. 29

FR

DE – Zur Zulässigkeit pornografischer Sendungen

Das Bayerische Verwaltungsgericht in München (VG München) hat in einem Urteil vom 19. September 2002 zur Zulässigkeit pornografischer Sendungen im Fernsehen Stellung genommen. Dabei wurden die Auslegungsregeln des Grundsatzzurteils des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) vom 20. Februar 2002 (siehe IRIS 2002-3: 7) angewandt.

In der Sache ging es um die Rechtmäßigkeit eines von der zuständige Aufsichtsbehörde, der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM), erlassenen Sendeverbots für verschiedene pornografische Filme, die die Rechtsvorgängerin von Premiere ausgestrahlt hatte. Die Filme waren im Rahmen eines Pay-TV-Angebots verschlüsselt ausgestrahlt worden. Für ihre Dekodierung benötigte man neben einem Dekoder eine PIN-Nummer. Darüber hinaus waren die Filme im Near-video-on-demand-Verfahren ausgestrahlt worden. Bei diesem Verfahren gibt der Anbieter verschiedene Startzeitpunkte einer Sendung in engen zeitlichen Abständen vor. Der Empfänger kann sich entscheiden, zu welchem Zeitpunkt er Zugriff auf das Programm nimmt.

Während Premiere dieses Verfahren als Einzelabruf und damit als Mediendienst einordnete, klassifizierte das Gericht es als Rundfunk im Sinne des Rundfunkstaatsvertrages. Es handele sich um für die Allgemeinheit bestimmte Darbietungen. Der Empfängerkreis sei zwar etwas eingengt, eine individuelle Datenübertragung finde aber nicht statt. Sendungen, die verschlüsselt oder gegen besonderes Entgelt verbreitet werden, seien bereits nach § 2 Abs. 1 S. 2 RStV vom Rundfunkbegriff umfasst.

land sind Vertragsparteien dieser Vereinbarung.

Dies ist das erste Mal, dass die Kommission über die kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten entschieden hat, bei denen es um die gewerbliche Nutzung von Musikwerken über das Internet geht. Die Kommission glaubt, dass die neue Lizenz die Konkurrenz unter den EWR-Gesellschaften bei der Vergabe von Lizenzen anregen wird. Es werde mehr Wahlmöglichkeiten und mehr Preiswettbewerb geben, und die Entscheidung werde daher zur Vollendung des Binnenmarktes beitragen. ■

Dreieck auf orangefarbener Scheibe“ (Zustimmung der Eltern erforderlich und Ausstrahlung erst ab 20 Uhr). Die RTBF machte geltend, dass sie diese Kennzeichnung von France 2 übernommen habe, wo dieselbe Episode (um 16.10 Uhr) ausgestrahlt wurde, aber dieses Argument überzeugte nicht.

Die RTBF erhob vor dem *Conseil d'État* (Verwaltungsgerichtsbarkeit) Einspruch gegen diese Sanktion und versuchte gleichzeitig, in einem beschleunigten Verfahren (ordentliche Gerichtsbarkeit) in Brüssel deren Aussetzung zu erzielen. Mit einer einstweiligen Anordnung vom 3. Oktober 2002 wurde der Einspruch der RTBF als unzulässig abgewiesen: Nach dem derzeitigen Stand des Rechts sei die Aufsichtsbehörde CSA zwar eine unabhängige Verwaltungsbehörde der französischen Gemeinschaft, verfüge aber über keine eigene Rechtspersönlichkeit. Nach Ansicht des Gerichts hätte die RTBF ihre Klage direkt gegen die Regierung der französischen Gemeinschaft einreichen müssen. Die RTBF lies die Mitteilung in einer Sendung am 10. Oktober verlesen und verzichtete auf weitere Schritte. ■

Damit war § 3 Rundfunkstaatsvertrag, wonach pornografische Sendungen unzulässig sind, einschlägig. Unter Anwendung der höchstrichterlichen Vorgaben (siehe IRIS 2002-3: 7) kam das VG München zu dem Schluss, dass die beanstandeten Filme pornografisch i.S.d. § 184 StGB seien. Die Sendung der Filme war somit gemäß §§ 3 RStV, 184 Abs. 1 StGB unzulässig, falls sie Jugendlichen zugänglich gemacht wurden. Die Ausstrahlung pornografischer Fernsehfilme erfülle, so beide Gerichte, nur dann nicht das Tatbestandsmerkmal des Zugänglichmachens, wenn effektive Barrieren den visuellen Zugang Minderjähriger zu den Filmen regelmäßig verhinderten. Dies setze zum einen voraus, dass die Einrichtungen für die Dekodierung der verschlüsselten Filme nur an Erwachsene abgegeben werden, und zum anderen, dass zusätzlich mindestens ein weiteres, im System angelegtes, effektives Wahrnehmungshindernis für Minderjährige besteht. Es müsse sichergestellt werden, dass die Mittel zur Überwindung dieses Hindernisses nur Erwachsenen zugänglich gemacht würden. Das erste Erfordernis war nach Ansicht des VG München erfüllt, da Voraussetzung für den Abschluss eines Abonnementvertrages die Vorlage eines amtlichen Ausweises war. Dies erlaube eine zuverlässige Alterskontrolle, so dass sichergestellt sei, dass die allgemeine Dekodiereinrichtung zum Empfang des Pay-TV-Angebots nur an volljährige Kunden gelange. Ein weiteres Wahrnehmungshindernis läge jedoch nicht vor. Insbesondere sei das Verlangen einer zusätzlichen PIN-Nummer keine effektive Barriere, da diese PIN-Nummer für alle im Pay-per-view-Verfahren angebotenen Filme gelte, so dass Minderjährige sie

Carmen Palzer
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

z.B. von der Freischaltung eines besonderen Sportereignisses kennen könnten. Zudem könne die PIN-Nummer mit

● Bayerisches Verwaltungsgericht München, Urteil vom 19. September 2002, Az.: M 17 K 99.3449

DE

DE – LPR beanstandet Alkoholwerbeverstoß im schweizerischen Werbefenster von SAT.1

Jan Peter Müßig
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR)
Saarbrücken / Brüssel

Die Versammlung der Landesmedienanstalt des Landes Rheinland-Pfalz, der Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter (LPR), sprach in ihrer Sitzung vom 16. September 2002 gegen den Fernsehsender SAT.1 eine Beanstandung aus. Grund war ein Werbespot, der im Sommer 2001 ausgestrahlt wurde und Werbung für alkoholische Getränke enthielt.

● Pressemitteilung der LPR vom 16. September 2002, abrufbar unter:
<http://217.5.161.246/lpr-online/Presse/pres16092002.htm#LPR%20beanstandet%20Alkoholwerbeverstoß%20im%20schweizerischen%20Werbefenster%20von%20SAT.1>
● Strafbescheid der BAKOM vom 6. Dezember 2001, abrufbar unter:
<http://www.bakom.ch/imperia/md/content/deutsch/radiotv2/aufsichtsentscheide/38.pdf>

DE

DE – Einigung zwischen ARD, ZDF und den Spielfilmproduzenten über Nutzungsrechte

Caroline Hilger
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter ARD und ZDF gaben am 4. September 2002 bekannt, dass zwischen ihnen und der Arbeitsgemeinschaft Neuer Deutscher Spielfilmproduzenten eine Vereinbarung getroffen worden sei, wonach die Rechte an öffentlich geförderten Filmkoproduktionen künftig bereits nach fünf anstatt nach sieben Jahren an die Produzenten zurückfallen werden.

FR – Sanktion des CSA in Übereinstimmung mit Artikel 10 der EMRK

Amélie Blocman
Legipresse

Erstmals, soweit bekannt, wurde der *Conseil d'Etat* (Staatsrat, oberste Instanz für Verwaltungsrecht) angerufen, um über die Übereinstimmung einer Sanktion des *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunk- und Fernsehrat - CSA) mit Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu entscheiden. Der CSA hatte einen Radiosender gemahnt, seine Sendeobligationen mit Blick auf ein Lokalprogramm entsprechend seiner Vereinbarung mit dem CSA einzuhalten. In dieser Vereinbarung ist vorgesehen: „Der Inhaber verpflichtet sich, ein tägliches Lokalprogramm mit einer Dauer von 23,5 Stunden, Werbung ausgenommen, auszustrahlen“. Ein unter der Leitung des technischen Radioausschusses (*comité technique radiophonique*) vorgenommene Abhören ergab jedoch, dass die Sendeobligationen nicht eingehalten wurden und dieser Regelverstoß zudem weiter andauerte. Nachdem auf die Mahnung keine Reaktion erfolgte, setzte der CSA per Entscheidung für einen Monat

● Staatsrat (5. und 7. Unterabteilung), 29. Juli 2002, Association Radio Deux Couleurs

FR

FR – Aufruf des CSA, keine pornographischen Filme zu senden (Fortsetzung)

Am 15. Oktober hat der Präsident des *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunk- und Fernsehrat - CSA) seine Auf-

einem ISDN-tauglichen Telefon übermittelt werden, so dass eine Alterskontrolle nicht möglich sei. Die Ausstrahlung der beanstandeten Sendungen war daher nicht zulässig.

Damit ist zunächst entschieden, wie der erste Teil der geforderten „effektiven Barriere“ aussehen kann. Ob eine gesonderte PIN-Nummer für die Freischaltung von Erotik-Filmen als weiteres effektives Wahrnehmungshindernis genügen kann und wie in diesem Fall die Alterskontrolle durchgeführt werden könnte, bleibt weiter ungewiss. ■

Die SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH strahlt ihr Programm mit ergänzender Erlaubnis der LPR für die Schweiz mit eigenen Werbeinseln aus. Die Erlaubnis bestimmt, dass auf die schweizerischen Werbeinseln schweizerisches Recht anzuwenden ist. Nach Art. 18 Abs. 5 des schweizerischen Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) ist unter anderem die Werbung für alkoholische Getränke verboten. Die Schweizer Rundfunkaufsichtsbehörde Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) beanstandete den Spot bei Schweizer Programmveranstaltern und wies die LPR auf den Sachverhalt hin. Die LPR legte ihrer Beanstandung nach § 14 Abs. 1 Landesrundfunkgesetz Rheinland-Pfalz die Einschätzung der BAKOM zugrunde. ■

Damit kamen ARD und ZDF den deutschen Filmproduzenten, die ursprünglich gefordert hatten, die Erstlizenzzeiten auf drei Jahre zu begrenzen, entgegen. Die Filmproduzenten hatten kritisiert, dass das Wachstumspotential im Digitalbereich bei der Verwertung von Spielfilmen den deutschen Produktionsfirmen nicht ausreichend zu Gute komme, da die Filme in der Regel nach etwa drei Ausstrahlungen für mehrere Jahre in den Senderarchiven lagerten und nicht mehr verwertet würden. Dies stelle im internationalen Vergleich einen erheblichen Wettbewerbsnachteil für die deutschen Filmproduzenten dar. ■

die Sendegenehmigung aus. Eben diese Entscheidung sollte der Staatsrat für nichtig erklären. Das Radio machte für sich geltend, die Sanktion berücksichtige nicht den Grundsatz des Rechts auf Verteidigung. Der Staatsrat vertrat jedoch die Auffassung, in der Mahnung seien die vorgeworfenen Sachverhalte sowie die Sanktionen, die bei Fortbestehen der festgestellten Verstöße verhängt würden, klar formuliert, so dass der Radiosender schriftlich eine Stellungnahme hätte abgeben können. Somit könne sich der Sender nicht auf eine Verletzung von Artikel 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention berufen. Zudem sei der Sanktionsentscheidung auf der Grundlage der Vereinbarung mit dem CSA erfolgt, so dass der Sender nicht behaupten könne, das Legalitätsprinzip sei mit Blick auf die Vergehen und Strafen verkannt worden. Schließlich vertritt der Staatsrat die Auffassung, angesichts der Schwere der vorgeworfenen Verfehlungen und ihrer, auch nach Erhalt der Mahnung vorgenommenen Wiederholung, sei die auferlegte Sanktion nicht übertrieben und könne auch nicht als in Verletzung von Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention erfolgt betrachtet werden. Der Antrag auf Nichtigerklärung der Entscheidung mit Blick auf die einmonatige Aussetzung der Sendegenehmigung für den Radiosender wurde dementsprechend abgewiesen. ■

forderung an den Gesetzgeber wiederholt (siehe IRIS 2002-8: 7), Artikel 22 der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ wortgetreu im Gesetz zur audiovisuellen Kommunikation zu übernehmen und damit die Ausstrahlung pornographischer Programme im französischen Fernsehen ausdrücklich zu ver-

bieten. Entsprechend Artikel 15 des Gesetzes vom 30. September 1986 wacht der CSA darüber, dass Programme, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung Minderjähriger entscheidend beeinträchtigen können, der Öffentlichkeit nicht über einen Rundfunk- oder Fernsehdienst bereitgestellt werden. Artikel 22 der Richtlinie zielt hingegen speziell auf Programme ab, die „pornographische Szenen bzw. Darstellungen grundloser Gewalt“ zeigen, Begriffe, die die Regulierungsbehörde in französisches Recht zu übertragen wünscht. Die für den audiovisuellen Bereich zuständige EU-Kommissarin, Viviane Reding, erklärte in einem Schreiben an Dominique Baudis, Artikel 22 stelle eine Maßnahme zur teilweisen Harmonisierung dar, insofern die Richtlinie keinerlei Definition dessen beinhalte, was „entscheidend beeinträchtigen“ bedeute. Es obliege somit den nationalen Behörden festzulegen, was „entscheidend beeinträchtigen“ heiße und was somit verboten werden müsse. Dies werde auch von der diesbezüglichen Rechtsprechung bestätigt. Reding macht deutlich, dass die EU-Kommission die Übertragung der Richtlinie in französisches Recht für ausreichend hält, es Frankreich aber offen stehe, strengere Maßstäbe an die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Rundfunksender anzulegen. Der CSA erklärte hingegen an seiner Position festhalten zu wollen.

Amélie
Blocman
Légipresse

FR – Antwort des CSA auf die öffentliche Anhörung der Regierung mit Blick auf die Entwicklung des französischen Rechts im Bereich der elektronischen Kommunikation

Im Rahmen einer von der Regierung durchgeführten öffentlichen Anhörung mit Blick auf die Umsetzung des „Telekom-Pakets“ hat der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunk- und Fernsehrat - CSA) auf seiner Vollversammlung am 1. Oktober 2002 den Text seiner Antwort zur Entwicklung des französischen Rechts im Bereich der elektronischen Kommunikation verabschiedet. Mit Blick auf den audiovisuellen Sektor befasst sich die öffentliche Anhörung mit zahlreichen Fragen, die, auch wenn sie nicht direkt die Umsetzung der Gemeinschaftstexte betreffen, doch die Organisation zur Regelung sowie den Rechtsrahmen zur Verteilung der Dienste und der Frequenzvergabe für die audiovisuellen Dienste berühren.

Die Antwort des CSA beruht auf den zwei für die Regulierung der audiovisuellen Kommunikation geltenden wichtigen Grundsätzen der Kommunikationsfreiheit und der kulturellen Vielfalt. Pluralismus und kulturelle Vielfalt sollen für den gesamten Bereich der audiovisuellen Kommunikation angestrebt werden und zwar im Rahmen einer technologischen Neutralität, für die sich die Europäische Kommission einsetzt. Dies setzt eine klare juristische Definition der Begriffe Fernseh- und Rundfunkdienste voraus, die es im französischen Recht bislang nicht gibt, ebenso wie die Erarbeitung einer geeigneten Regelung für die anderen audiovisuellen Kommunikationsdienste.

Mit Blick auf die kommerzielle Verteilung der audiovisuellen Dienste, die nicht von der Umsetzung des „Tele-

Mathilde de
Rocquigny
Légipresse

● Mitteilung des CSA vom 1. Oktober 2002

FR

FR – Michel Boyon legt Bericht über DVB-T vor

Am 17. Juli 2002 wurde Michel Boyon, der ehemalige Präsident von Radio France, von Premierminister Jean-Pierre Raffarin mit einer Mission über das digitale terrestrische Fernsehen (DVB-T) beauftragt. Er sollte „für die Regierungsbeschlüsse Informationen zu drei Punkten bereitstellen:

Die Frage wird in der Politik unterschiedlich bewertet. Der französische Kulturminister erklärte, ihm liege sehr viel an freien Wahlmöglichkeiten für die Fernsehzuschauer und er schätze, dass von dem Moment an, an dem ein direkter Zugang zu derartigen Programmen durch Verschlüsselung und besondere Abonnements nicht mehr möglich sei, die Eltern in der Lage seien, ihre Verantwortung wahrzunehmen, eine Meinung, die sowohl der Präsident der Nationalversammlung, Jean-Louis Debré, als auch der Abgeordnete der Opposition, Laurent Fabius, teilen. *Canal+* und *AB Groupe* (letztere ist Herausgeber insbesondere des pornographischen Senders XXL) legten unverzüglich dem CSA neue technische Lösungen zur Verschlüsselung pornographischer Filme vor. Auch die Parlamentarier befassten sich mit dieser Frage. Drei Abgeordnete der Mehrheit legten einen Gesetzentwurf vor, dem gemäß der Fernsehempfang pornographischer Filme nur durch ein doppeltes Verschlüsselungsverfahren mit aktiver Entschlüsselung möglich sein soll, so dass der Erwachsene, der pornographische Filme bzw. Filme mit Gewaltdarstellungen anschauen will, einen Geheimcode eingeben muss und somit kein Film versehentlich oder unkontrolliert von Minderjährigen gesehen werden kann.

Zudem verabschiedeten die Abgeordneten bei der Prüfung des Entwurfs für den Haushalt 2003 einen Änderungsantrag, bei dem die Steuern auf Gewinne aus Herstellung, Vertrieb und Aufführung pornographischer bzw. zu Gewalt anleitender Filme verdoppelt werden sollen (von 33 auf 60%). Auch wenn der Text letztendlich zurückgezogen wurde und konkrete Lösungen somit noch nicht erzielt werden konnten, scheint der Aufruf des CSA doch Gehör zu finden. ■

kom-Pakets“ betroffen ist, spricht sich der CSA für eine mildere Regelung mit Blick auf die Kabelnetzbetreiber aus, bei denen eine einfache Erklärung ausreichen könnte sowie für eine Lockerung der Regelung zur Vermeidung von Medienkonzentration bei den Kabelnetzbetreibern (Schwelle von 8 Mio Einwohnern).

Der CSA betont erneut, dass er das Prinzip einer Auswahl auf der Grundlage qualitativer Kriterien ebenso befürwortet wie die Gebührenfreiheit mit Blick auf die Frequenzen, da dies seiner Meinung nach Pluralismus gewährleistet. In diesem wichtigen Punkt ist er uneins mit der französischen Telekom-Regulierungsbehörde *ART*, deren Präsident, Jean-Michel Hubert, wünscht, dass die generell gebührenpflichtige Frequenznutzung durch Kabelnetzbetreiber auch im audiovisuellen Bereich gebührenpflichtig sein soll.

In seiner Antwort schlägt der CSA zudem einige Gesetzesänderungen mit Blick auf eine Verkürzung der Zulassungsverfahren vor, wodurch die im „Telekom-Paket“ vorgesehene Einhaltung der Frist von 8 Monaten ermöglicht werden soll. Gleichzeitig spricht er sich gegen die Möglichkeit einer Abtretung der Zulassungen aus.

Der CSA hält echten Wettbewerb im Bereich der technischen terrestrischen Ausstrahlung für notwendig. Da die Regelung dieses Marktes auf dieselbe Problematik stoße wie die technische Nutzung von Kommunikationsinfrastrukturen, sei eine Regelung der beiden Märkte durch dieselbe Instanz, in diesem Falle somit *ART*, gerechtfertigt. Zudem hält er zur Gewährleistung von Pluralismus und Vielfalt eine stärkere wirtschaftliche Regulierung im Bereich der audiovisuellen Kommunikation, angemessene Nachforschungsmöglichkeiten und erweiterte Befugnisse zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten für notwendig.

Darüber hinaus wünscht der CSA eine Anpassung seiner Sanktionsbefugnisse, insbesondere um Geldstrafen verhängen und Mitteilungen ausstrahlen zu können. ■

Finanzierungsmodalitäten und geschätzte Kosten der für die Einführung von DVB-T erforderlichen Maßnahmen zur Frequenzumstellung, DVB-T-Versorgungsgebiet der öffentlichen Anstalten und schließlich Bedingungen für die Entwicklung der lokalen Fernsehsender.“ Diese Mission geht auf Anfragen des Präsidenten der *Conseil Supérieur de l'Audiovisuel* (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) an die Regie-

zung zurück und auf den Wunsch nach zusätzlichen Informationen, der vom Minister für Kultur und Kommunikation, vom Minister für Wirtschaft, Finanzen und Industrie sowie vom beigeordneten Minister für den Haushalt und die Haushaltsreform geäußert wurde. Michel Boyon legte seinen Bericht am 18. Oktober vor.

Zunächst weist er darauf hin, dass die vollständige Digitalisierung des audiovisuellen Bereichs ein autonomer Prozess sei, bei dem eine Technologie durch eine andere ersetzt werde, die als effizienter gelte, und dass daher DVB-T „eine Chance“ gegeben sowie die Umstellung begleitet werden müsse. Der Umstieg von analoger auf digitale Technik verfolge drei Ziele von allgemeinem Interesse: die Rationalisie-

Mathilde de Rocquigny
Légipresse

• **Ministerium für Kultur und Kommunikation, Boyon-Bericht, abrufbar unter <http://www.culture.fr/culture/actualites/communiq/aillagon/RapportBK.rtf>**
• **Pressemitteilung zur Einführung des digitalen terrestrischen Fernsehens vom 21. Oktober 2002**

FR

HR – Privatisierung der dritten nationalen Fernsehfrequenz und Aufteilung von HRT

Der kroatische Ministerpräsident äußerte sich letzten Monat unzufrieden über die „Geschwindigkeit und Qualität der Umwandlung“ des kroatischen Fernsehens (*Hrvatska televizija* – HTV) in einen öffentlich-rechtlichen Dienst und erklärte die Entschlossenheit der Regierungskoalition, den bestehenden öffentlich-rechtlichen kroatischen Rundfunksender (*Hrvatska radiotelevizija* – HRT) in zwei Gesellschaften, einen Radio- und einen Fernsehsender, aufzuteilen. Nach dem bestehenden *Zakon o Hrvatskoj radioteleviziji* (Gesetz über den kroatischen Rundfunk, siehe IRIS 2001-5: 11) sollte diese Aufteilung am 1. Juli 2002 stattfinden. Da sich jedoch die vollständige Umsetzung des Gesetzes aufgrund der sehr langsamen Nominierung von Kontrollorganen durch das *Hrvatski sabor* (kroatische Parlament) um mehr als vier Monate verzögerte, wurde dieser Termin als unverbindlich betrachtet.

Der Ministerpräsident sprach sich auch nachdrücklich für die Privatisierung der dritten nationalen terrestrischen Fernsehfrequenz aus, die derzeit durch HTV betrieben wird, da nur ein stärkerer Wettbewerb für ein besseres Programm sorgen könne. HTV betreibt derzeit drei nationale terrestrische Netze und hat eine Zuschauerquote von 87 %, obwohl seit 2000 der kommerzielle Konkurrent Nov@ TV (11 % Zuschaueranteil) sowie CCN, ein Netzwerk lokaler und regionaler Sender, das täglich fünf Stunden auf nationaler Ebene sendet (2 % Zuschaueranteil), bestehen. Nach dem bestehenden kroatischen Rundfunkgesetz hätte die dritte Fre-

Krešimir Macan
Kroatischer
Rundfunk HRT

• **Račan: Koalicija razmijenila mišljenja o izbornom zakonu (Ministerpräsident Račan: Koalition diskutierte über Änderungen des Wahlrechts), 16. September 2002, HINA (kroatische Nachrichtenagentur) <http://www.hina.hr>**

• **GfK tvTrend: Analiza gledanosti televizija 1.1.2002 - 31.08.2002 (GfK tvTrend: Analyse der Fernsehmarktanteile in Kroatien vom 1. Januar 2002 - 31. August 2002), September 2002, GfK - Centar za istraživanje tržišta (GfK-Zentrum für Marktforschung), <http://www.gfk.hr>**

• **HRT potpisao ugovor o distribuciji programa s Odašiljačima i vezama (HRT unterzeichnet Vertrag über Programmverbreitung mit Sender- und Kommunikationsanbietern), 18. Juli 2002, HINA (kroatische Nachrichtenagentur) <http://www.hina.hr>**

IE – Minister veröffentlicht Liste wichtiger Sportereignisse

Am 15. Oktober 2002 hat der Minister für Kommunikation, Meeres- und Naturressourcen eine Liste mit wichtigen Sportereignissen veröffentlicht, die die Regierung für Ereignisse von größter Bedeutung für die irische Gesellschaft hält und die im Fernsehen weiterhin frei empfangbar sein sollten. Der Minister ist hierzu gemäß §2(1) des *Broadcasting (Major Events Television Coverage) Act* (Rundfunkgesetz

der Verwaltung der Rundfunkfrequenzen, die Schaffung eines größeren Angebots an Fernsehsendern und die Förderung der Entwicklung von Bürgerkanälen. Der Bericht schlägt einen neuen, realistischeren Zeitplan vor: Die ersten Sendungen könnten im Dezember 2004 ausgestrahlt und von etwa 40 %, im Jahr 2008 von 80 % der Bevölkerung empfangen werden. Er nennt die Voraussetzungen für einen dauerhaften Erfolg: ein attraktives Programmangebot, Lösung der technischen Probleme, Sicherstellung der Verfügbarkeit von Empfangsgeräten, Überprüfung der Einrichtung eines Verbreitungsnetzes, Förderung der Entwicklung französischer Fernsehproduktionen und Schaffung einer Koordinierungsstelle für die an dem Projekt beteiligten Partner. All dies bedeutet, dass der Erfolg von DVB-T zum Großteil auf der Mobilisierung privater Initiativen beruht.

Im Anschluss an diesen Bericht entscheidet die Regierung, die ersten Arbeiten zur Umstellung von analoge auf digitale Frequenzen vorzufinanzieren. Die Kosten dafür werden von den DVB-T-Programmveranstaltern getragen, die diese Vorleistung schrittweise zurückerstatten; dieser Punkt wird demnächst gesetzlich geregelt. Die Regierung beschließt außerdem in Erwartung der Schlussfolgerungen des Ministers für Kultur und Kommunikation, an den drei im Vorkaufrecht durch den Staat erworbenen Kanälen für France Télévision festzuhalten. ■

quenz von HTV ein Jahr nach der Verabschiedung des Gesetzes, also im März 2002, privatisiert werden sollen, aber die kroatische Regierung hat bisher noch keine Ausschreibung für die Privatisierung veröffentlicht.

Das dritte Netzwerk von HTV deckt zur Zeit 98 % des Staatsgebiets der Republik Kroatien mit seinem Signal ab, und die jährlichen Ausgaben von HTV für das Übertragungsnetzwerk werden auf EUR 4 Millionen geschätzt. Dieses Thema wird bereits seit 1997 diskutiert, und bisher haben verschiedene in- und ausländische Investoren ihr Interesse an der Privatisierung des dritten terrestrischen Netzes bekundet. Silvio Berlusconi Fininvest zeigte sich bereits im Jahr 2000 interessiert daran, in das kroatische Fernsehen zu investieren, und hatte dabei ein in Kroatien ausgestrahltes Programm im Sinn, das dann per Satellit in der Region verbreitet werden sollte. Seither gab es hierüber jedoch nichts Neues mehr. Als größter Interessent für eine Übernahme gilt Central European Media Enterprise (CME), dem private Fernsehstationen in verschiedenen Transformationsländern gehören, unter anderem im Nachbarland Slowenien. Das Treffen des Ministerpräsidenten mit Robert Murdoch im Juni in New York zeigt, dass selbst dessen News Corporation daran interessiert ist, nach ihrem Erfolg in Bulgarien weiter in der Region zu expandieren. Der kroatische Regionalfernsehsender *Net* äußerte ebenfalls kürzlich seine Bereitschaft, sich um das privatisierte dritte Netz zu bewerben. Nach dem bestehenden *Zakon o telekomunikacijama* (Telekommunikationsgesetz) kann ein einzelner Aktionär bis zu 33 % der Aktien halten. Unter Berücksichtigung dieser Grenze sowie weiterer Beschränkungen durch andere Gesetze hat die Regierung am 16. Mai 2002 das Kulturministerium damit beauftragt, die notwendigen Änderungen im kroatischen Rundfunkgesetz und dem Telekommunikationsgesetz bis Dezember 2002 vorzulegen. Die Veröffentlichung der ersten Gesetzentwürfe wird für November 2002 erwartet, da diese Änderungen ein wesentlicher Teil des Stabilisierungs- und Assoziationsabkommens zwischen der Republik Kroatien und der EU sind. ■

[Fernsehberichterstattung über große Ereignisse] von 1999 berechtigt, das die Bestimmungen der EG-Fernsehrichtlinie umsetzt. Aber es ist das erste Mal, dass der Minister von diesem Recht Gebrauch macht.

Den Impuls für die Erstellung dieser Liste gab letzten Sommer die Tatsache, dass der öffentlich-rechtliche Sender *Radio Telefís Éireann* (RTÉ) die Rechte an der Live-Übertragung der Heimspiele der irischen Nationalmannschaft für die nächsten vier Jahre verlor. Der irische Fußballverband FAI verkaufte die Rechte an Sky Sports, sodass die Spiele nur

nungsspiel, die Halbfinalspiele und das Finale der Europameisterschafts- und Weltmeisterschafts-Endrunde;

- Im Rugby: Irlands Spiele bei der Rugby-Weltmeisterschafts-Endrunde;

- Beim Pferderennen: das *Irish Grand National* und das *Irish Derby*;

- Im Pferdesport: der *Nations' Cup* bei der *Dublin Horse Show*.

Der Minister erklärte auch die irischen Spiele in der *Six Nations' Rugby Championship* als Sportereignisse, die zeitversetzt übertragen werden müssen.

Der Minister muss die Liste nun im *Oireachtas* (Parlament) genehmigen lassen, bevor er sie zur endgültigen Zustimmung im Rahmen der Fernsehrichtlinie der Europäischen Kommission zuleiten kann.

Der Minister kündigte außerdem an, dass er Änderungen am *Broadcasting (Major Events Television Coverage) Act* von 1999 plane. Die erste dieser vorgeschlagenen Änderungen soll die Bestimmung eines fairen Marktwertes für Fernseh-sportrechte erleichtern, wenn die Verhandlungen zwischen einem Sender und dem Veranstalter eines bestimmten Ereignisses gescheitert sind. Der zweite Änderungsvorschlag soll einem qualifizierten Sender (RTÉ oder TV3 – Irlands einzigem kommerziellen Fernsehsender) das Recht geben, sich die Übertragungsrechte für ein in der Liste aufgeführtes Ereignis direkt beim Veranstalter zu sichern, wenn die Exklusivrechte an dem Ereignis zum Zeitpunkt der ursprünglichen Festlegung der Liste schon an einen nicht-qualifizierten Sender verkauft waren. ■

auf Pay-per-view-Basis zu sehen sein werden.

Die Liste der Veranstaltungen wurde nach Gesprächen mit Mitgliedern der Öffentlichkeit und mit Sportgremien zusammengestellt. Die folgenden Veranstaltungen sollen live frei empfangbar sein:

- Olympische Sommerspiele;

- Von den Gaelic Games: die *All-Ireland* (d. h. Republik Irland und Nordirland) *Senior Inter-County [Gaelic] Football and Hurling Finals* (*Gaelic Football* unterscheidet sich vom Fußball und *Hurling* ist ein dem Hockey ähnlicher gälischer Volkssport, der von Männern gespielt wird);

- Im Fußball: Heim- und Auswärts-Qualifikationsspiele Irlands für die Europameisterschafts- und Weltmeisterschafts-Endrunde sowie die Spiele mit irischer Beteiligung und (unabhängig von der Teilnahme Irlands) das Eröff-

Candelaria van Strien-Reney

Juristische Fakultät
Nationaluniversität
Irland, Galway

● „*Dermot Ahern Announces Free to Air TV Sports Events*“ (Dermot Ahern gibt im Fernsehen frei empfangbare Sportereignisse bekannt), Ministerium für Kommunikation, Meeres- und Naturressourcen, Pressemitteilung (mit Liste der Ereignisse) vom 15. Oktober 2002, abrufbar unter: <http://www.marine.gov.ie>

● *The Broadcasting (Major Events Television Coverage) Act* (Rundfunkgesetz [Fernsehbe-richterstattung über große Ereignisse]) von 1999, abrufbar unter: <http://www.gov.ie/bills28/acts/1999/a2899.pdf>

IE – Bericht des Rundfunkforums

Das Rundfunkforum, das die Regierung im März 2002 gegründet hat (siehe IRIS 2002-7: 13), hat im August seinen Bericht abgeliefert. Zahlreiche Privatpersonen und Organisationen, unter anderem *Radio Telefís Éireann* (der landesweite öffentlich-rechtliche Sender RTÉ), die *Broadcasting Commission of Ireland* (irische Rundfunkkommission, BCI) und das Büro des *Director of Telecommunications Regulation* (Regulierungsbehörde für Telekommunikation, ODTR), machten schriftliche Eingaben an das Forum. Das ODTR legte die gegenwärtige Position im Hinblick auf die Rundfunkdienste in Irland und die Zukunft unter den neuen EG-Rahmenrichtlinien dar. Die BCI stellte alle relevanten gesetzlichen Bestimmungen dar und analysierte verschiedene Aspekte der gegenwärtigen Position in Bezug auf das Angebot und die Arten von Rundfunkdiensten. Sie unterstützte viele der derzeitigen Vereinbarungen, sprach sich für die öffentlich-privaten Partnerschaften bei der Entwicklung neuer Kanäle aus und setzte sich für eine Aufsichtsinstanz ein, die für sämtliche Inhalte zuständig ist.

Die wichtigste Schlussforderung des Forums bezog sich auf die Förderung und Stärkung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Finanzierung und Anträge für eine stärkere Erhöhung der Lizenzgebühren waren seit Jahren wichtige Fragen, vor allem seit der geplanten Einführung des digitalen Fernsehens (siehe IRIS 2001-4: 9, IRIS 2001-8: 11 und

IRIS 2002-4: 7). Das Forum stellte sich auf den Standpunkt, dass die Finanzierung ausreichend sein sollte, um es RTÉ, seinem öffentlich-rechtlichen Auftrag entsprechend, zu ermöglichen, seine Verpflichtungen zu erfüllen und eine realistische Zukunftsplanung zu betreiben. Eine Erhöhung der öffentlichen Finanzierung von RTÉ müsse auf jeden Fall an Bedingungen wie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen von RTÉ und einen effizienten Betrieb geknüpft sein, was in Übereinstimmung mit einer Satzung überwacht werden sollte. Transparenz wurde als Schlüsselanforderung in verschiedenen Bereichen genannt, etwa bei Provisionen aus dem unabhängigen Produktionssektor.

Das Forum empfahl außerdem die gesetzliche Schaffung einer neuen übergreifenden Rundfunkaufsichtsbehörde innerhalb von drei Jahren unter dem Namen *Broadcasting Authority of Ireland* (BAI), die die bestehenden Regulierungsaufgaben der BCI und der RTÉ-Behörde übernehmen soll. Eine autonome *Broadcasting Complaints Commission* (Beschwerdestelle) sollte bestehen bleiben und die ODTR sollte weiterhin für Verteilungsplattformen zuständig sein, jedoch mit formeller Abstimmung zwischen ODTR und BAI.

Andere Empfehlungen beinhalten die Förderung des Rundfunks für bestimmte Bevölkerungsgruppen (*community broadcasting*) als feststehendes politisches Ziel der Regierung und der Regulierungsbehörden. Sendungen in irischer Sprache sollten ausgebaut und gefördert werden, und bei allen Rundfunksendern sollte mehr für das Kinderprogramm getan werden. Außerdem sollte sich die Regierung auf europäischer Ebene für eine klare und verbindliche Politik in Bezug auf Werbung für Kinder einsetzen.

Die Regierung nimmt online noch Kommentare zu dem Bericht an, bevor sie ihre Vorschläge formuliert. ■

Marie McGonagle

Juristische Fakultät
Nationaluniversität
Irland, Galway

● „*Forum on Broadcasting Report to the Minister For Communications Marine and Natural Resources Dermot Ahern TD*“ (Bericht des Rundfunkforums an den Minister für Kommunikation, Meeres- und Naturressourcen, Dermot Ahern TD), August 2002, abrufbar unter: <http://www.dcmnr.gov.ie/files/BroadcastingFinal.doc>
Siehe auch: <http://www.forumonbroadcasting.ie/>

IT – Regierung legt Rundfunkgesetzentwurf vor

Am 25. September legte der *Ministero delle comunicazioni* (Minister für Kommunikationswesen) der *Camera dei deputati* (Abgeordnetenversammlung des italienischen Parlaments) einen Gesetzentwurf vor, der neue Bestimmungen für den Rundfunksektor festschreibt. Die Erörterung begann am 17. Oktober in den Parlamentsausschüssen für Verkehr und Kultur. Nach Abschluss der Erörterung und Billigung des Entwurfs muss der geänderte Text vom *Senato della Repubblica* (Senat des italienischen Parlaments) genehmigt werden. Das Hin und Her zwischen den beiden Kammern dauert an, bis

eine einvernehmliche Lösung erreicht wird.

Das Ziel des vorgeschlagenen neuen Gesetzes (Abschnitt I: Artikel 1-10) besteht darin, die allgemeinen Grundsätze der nationalen, regionalen und lokalen Rundfunksektoren anzupassen, entsprechend der technischen Entwicklung und den Verschmelzungsprozessen zwischen traditionellem Rundfunk und anderen Sektoren wie Telekommunikation, Verlagswesen und Internet (dem so genannten integrierten Kommunikationssystem). Die Grundsätze betreffen die wesentlichen Aspekte der Meinungsfreiheit und des Medienpluralismus und legen die Rahmenbedingungen für die Ausübung der Regulierungsbefugnisse der Regionen fest. Die jüngste Ver-

fassungsreform durch das Verfassungsgesetz Nr. 3 vom 18. Oktober 2001 zählt den Kommunikationssektor zu den Themen, die von gemeinsamen Befugnissen des Staates und der Regionen gekennzeichnet sind, wobei Letztere innerhalb von der zentralen Gesetzgebung festgelegten Grenzen agieren.

Abschnitt II behandelt den Wettbewerbsschutz im Kommunikationssektor. Es werden neue Vorschriften für die Medienkonzentration eingeführt und die Mehrheit der bestehenden Vorschriften (siehe IRIS Spezial, „Fernsehen und Medienkonzentration - Regulierungsmodelle auf nationaler und europäischer Ebene“, 2001, S. 47) ersetzt. Die Schwelle von 20% für die nach dem Frequenzplan (siehe IRIS 1999-4: 8) zugeteilten Frequenzen wird bestätigt, es wird jedoch auf den DTT-Frequenzplan verwiesen, dessen Verabschiedung noch aussteht (Artikel 12). Zwischenzeitlich bleibt es bestehenden Rundfunkveranstaltern, die auf Hertz-Frequenzen übertragen, erlaubt, ihre Übertragungen fortzusetzen, selbst wenn diese die bestehenden Grenzwerte überschreiten, solange sie gleichzeitig über Kabel oder Satellit ausstrahlen (Artikel 22). Der Grenzwert, der sich auf die wirtschaftlichen Einkünfte gründet, wird von 30% auf 20% gesenkt (siehe IRIS 2000-7: 7), während sich die Berechnungskriterien nicht mehr auf den traditionellen Rundfunksektor, sondern auf den in Abschnitt I definierten integrierten Kommunikationssektor beziehen (Artikel 13, Abs. 1). Kapitalverflechtungsbeschränkungen beim Besitz von Fernsehsendern und Verlagshäusern werden abgeschafft (Artikel 23). Neue Vorschriften über Kapitalverflechtungen werden die Möglichkeiten von Telekommunikationsunternehmen, die mehr als 40% der Einkünfte des Marktes für Telekommunikationsdienstleistungen erzielen, darauf beschränken, nicht mehr als 10% der Einkünfte des integrierten Kommunikationssystems zu erreichen (Artikel 13, Abs. 3).

In Abschnitt III (Artikel 14) wird der Regierung die Aufgabe übertragen, einen Kodex zur Sammlung und Rationali-

Maja Cappello
Autorità per le
Garanzie nelle
Comunicazioni

● **Disegno di legge AC 3184, Norme di principio in materia di assetto del sistema radiotelevisivo e della RAI Spa nonché delega al Governo per l'emanazione del codice della radio-televisione**, 25. September 2002, abrufbar unter: http://www.camera.it/_dati/leg14/lavori/stampati/sk3500/frontesp/3184.htm

● **Modifiche al titolo V della parte seconda della Costituzione, Legge n. 3 del 18 Ottobre 2001, G.U. n. 248 del 24 Ottobre 2001 (Verfassungsgesetz Nr. 3 vom 18. Oktober 2001)**, abrufbar unter: <http://www.camera.it/parlam/leggi/01003lc.htm>

● **Legge finanziaria per il 2003. Testo presentato alla Camera il 30.9.2002 (Haushaltentwurf 2003 vom 30. September 2002)**, abrufbar unter: <http://www.cittadinolex.kataweb.it/Article/0,1519,2042711006,00.html#art44>.

IT

RO – CNA ergreift neue Maßnahmen zum Schutz Minderjähriger

Durch den Beschluss Nr. 78 vom 8. August 2002 des *Consiliul Național al Audiovizualului* (Nationaler Rat für Audiovisuelles – CNA) werden in Rumänien ab diesem Herbst neue Warnzeichen eingeführt, die Filme und Fernsehproduktionen markieren.

Zum Schutz Minderjähriger müssen laut den neuen CNA-Regelungen die genannten Werke von den Fernsehanbietern inhaltlich in die fünf folgenden Kategorien eingeteilt und dementsprechend mit Warnzeichen markiert werden: 1.) Produktionen, deren Inhalt allgemein zulässig ist und die daher keine besonderen Warnzeichen tragen; 2.) Produktionen, die von Minderjährigen unter 12 Jahren nur mit der Zustimmung der Eltern verfolgt werden dürfen. Die verpflichtende Kennzeichnung hierfür besteht in einem kleinen

Mariana Stoican
Radio Romania
International

● **Decizia nr. 78 privind protecția minorilor în cadrul serviciilor de programe, (Beschluss Nr. 78 zum Schutz Minderjähriger im Zusammenhang mit Programmen) Monitorul Oficial al României Nr. 609, 16. August 2002**

RO

sierung aller bestehenden Bestimmungen auf dem Kommunikationssektor zu verabschieden: der Kodex wird durch ein *decreto legislativo* (Verordnung mit Gesetzeskraft) verabschiedet und hat die gleiche Kraft wie ein ordentliches Gesetz mit der Möglichkeit, bestehende Gesetzgebung direkt zu ändern.

Abschnitt IV (Artikel 15-19) behält den allgemeinen öffentlich-rechtlichen Rundfunk für einen öffentlichen Konzessionsinhaber (*Radiotelevisione italiana* - RAI) vor, der auf der Grundlage nationaler und regionaler Verträge handelt, die im Namen der Regierung vom Minister für Kommunikationswesen unterzeichnet und alle drei Jahre erneuert werden. Öffentlich-rechtlicher Rundfunk muss in 2003 auf dem gesamten Staatsgebiet für mindestens 3.000 Sendestunden gewährleistet werden; alle drei Jahre muss die *Autorità per le garanzie nelle comunicazioni* (die italienische Kommunikationsbehörde - AGCOM) den Umfang der Übertragungsstunden festlegen. Sonderbestimmungen betreffen den Zugang zu parteipolitischen Ausstrahlungen, die Förderung der italienischen Sprache und Kultur im Ausland, den Schutz von Minderheitensprachen in Italien, den Erhalt des audiovisuellen Archivs der RAI etc. Die im Gesetz aufgeführten Bestimmungen können vor der Erneuerung der oben genannten Verträge durch die AGCOM integriert werden. Die AGCOM ist beauftragt zu überprüfen, ob die Einnahmen aus den öffentlich-rechtlichen Rundfunkgebühren ausschließlich für die Realisierung der öffentlich-rechtlichen Programmgestaltung entsprechend der Mitteilung der Europäischen Kommission zur Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk vom 15. November 2001 (siehe IRIS 2001-10: 4) verwendet werden. Die Privatisierung aller drei RAI-Kanäle soll zum 31. Januar 2004 beginnen; kein Anteilseigner darf mehr als 1% der Aktien halten, ein Kontingent an Anteilen wird für Personen reserviert, die in den vorangegangenen Jahren regelmäßig die öffentlich-rechtlichen Gebühren entrichtet haben.

Abschnitt V (Artikel 20-24) betrifft den Übergang zu digitaler terrestrischer Übertragungstechnik (DTT) im Jahr 2006. Für die Reichweite von DTT sind drei Stufen vorgesehen: 50% der Bevölkerung bis zum 1. Juli 2003, 60% bis zum 1. Januar 2004 und 80% bis zum 1. Januar 2005. Während dieser Übergangsphase muss RAI sowohl analog als auch digital ausstrahlen. Um diesen Prozess zu beschleunigen, wird die Anmietung oder der Kauf von DTT-Settop-Boxen durch wirtschaftliche Anreize für Privathaushalte gefördert, damit diese den vorgesehenen 40% der italienischen Familien bis zum 31. Dezember 2004 und 70% bis 31. Dezember 2005 zur Verfügung stehen. Der Haushaltsentwurf 2003 sieht einmalige Beihilfen von 75 Euro für normale Satelliten-Set-Top-Boxen und den Zugang zu Breitband-Internetverbindungen und EUR 150 für digitale terrestrische T-DVB-Set-Top-Boxen vor. ■

roten Kreis, in dessen Mitte in weißer Farbe die Buchstaben „AP“ (rumänisch *acord parental* = elterliche Zustimmung) geschrieben sind; 3.) Produktionen, die für Minderjährige unter 12 Jahren verboten sind. Diese werden mit einem roten Kreis markiert in dessen Mitte mit Weiß die Zahl 12 eingetragen ist; 4.) Produktionen, die für Minderjährige unter 16 Jahren verboten sind: Die Kennzeichnung erfolgt durch einen roten Kreis und die Zahl 16; und schließlich 5.) Produktionen, die für Minderjährige unter 18 Jahren untersagt sind. Diese werden mit einem roten Kreis und der Zahl 18 markiert. Die Kennzeichnung muss während der gesamten Sendedauer der betreffenden Produktion in der unteren Ecke rechts des Bildschirms deutlich zu erkennen sein. Die unter den Punkten 2 und 3 beschriebenen Produktionen dürfen nur nach 20.00 Uhr ausgestrahlt werden, die Produktionen, die sich selbst für Jugendliche unter 16 bzw. 18 Jahren nicht eignen, dürfen nur nach 22.00 Uhr ausgestrahlt werden. Für die Klassifizierung der Inhalte je nach dem Gefährdungsgrad werden in dem CNA-Beschluss relevante Einstufungskriterien für alle fünf Kategorien vorgeschlagen. Der Beschluss Nr. 78 wurde am 16. August 2002 veröffentlicht und ist dreißig Tage nach der Veröffentlichung in Kraft getreten. ■

RO – Maßnahmen zur Wahrung der menschlichen Würde und des Rechts am eigenen Bild

Am 21. August 2002 ist der Beschluss Nr. 80 des *Consiliul Național al Audiovizualului* (Nationaler Rat für Audiovisuelles – CNA) betreffend den Schutz der menschlichen Würde und des Rechts am eigenen Bild in Kraft getreten.

Die Meinungsfreiheit stellt – nach Aussage dieses Beschlusses – ein grundlegendes Recht jeder demokratischen Gesellschaft dar; die Ausübung der freien Meinungsäußerung darf jedoch die Würde, Ehre und das Privatleben der Person sowie das Recht am eigenen Bild nicht beeinträchtigen.

Die Wahrnehmung dieser Rechte darf andererseits nicht als Argument für die Verheimlichung von Informationen von öffentlichem Interesse dienen. Zu den Anliegen von öffentlichem Interesse, die gemäß Artikel 3 in diesem Sinne aufgelistet sind, zählen die Fakten oder Ereignisse auf lokaler oder nationaler Ebene, die für das Leben der Gemeinschaft von Bedeutung sind. In ihren diesbezüglichen Berichten müssen die Journalisten stets bemüht sein, die grundlegen-

Mariana Stoican
Radio Romania
International

● *Decizia Nr. 80 privind protecția demnității umane și a dreptului la propria imagine, (Beschluss Nr. 80 vom 13. August 2002 betreffend den Schutz der menschlichen Würde und das Recht am eigenen Bild) Monitorul Oficial al României Nr. 619, 21. August 2002*

RO

RO – CNA-Beschluss über die Werbung für destillierte alkoholische Getränke

Der Beschluss Nr. 112 des *Consiliul Național al Audiovizualului* (Nationaler Rat für Audiovisuelles – CNA) vom 8. Oktober 2002 zur Werbung für destillierte alkoholische Getränke soll ab dem 1. Januar 2003 die bisher in Rumänien gültigen diesbezüglichen Regelungen ersetzen. Der CNA hat als Grund

Mariana Stoican
Radio Rumänien
International

● *Decizia privind publicitatea la băuturi alcoolice distilate, (Beschluss Nr. 112 des Consiliul Național al Audiovizualului (Nationaler Rat für Audiovisuelles – CNA) vom 8. Oktober 2002 zur Werbung für destillierte alkoholische Getränke) Monitorul Oficial al României Nr. 763, 18. Oktober 2002*

RO

RO – CNA-Beschluss über das Recht auf Gegendarstellung und Richtigstellung

Im Einklang mit den Bestimmungen des neuen Gesetzes für den Audiovisuellen Bereich in Rumänien (*Legea audiovizualului*) hat der *Consiliul Național al Audiovizualului* (Nationaler Rat für Audiovisuelles – CNA) am 14. Oktober 2002 den Beschluss Nr. 114 über das Recht auf Gegendarstellung und Richtigstellung im Rundfunk angenommen. Der Beschluss sieht auch die Änderung der Zeitintervalle vor, innerhalb derer die physischen oder juristischen Personen die Möglichkeit haben, ihr Recht auf Gegendarstellung oder Richtigstellung in Anspruch zu nehmen. So sieht Art. 4 Abs. 3 vor, dass die Personen, die sich durch Schilderung falscher Tatsachen oder durch die Ausstrahlung ungenauer Informationen verletzt sehen, die Überprüfung der betreffenden

Mariana Stoican
Radio Romania
International

● *Decizia Nr. 114 privind dreptul la replică și rectificare (Beschluss Nr. 114 des Consiliul Național al Audiovizualului (Nationaler Rat für Audiovisuelles – CNA) vom 14. Oktober 2002 über das Recht auf Gegendarstellung und Richtigstellung im Rundfunk angenommen)*

RO

den Menschenrechte und -freiheiten nicht zu verletzen. Art. 5 des Beschlusses sieht vor, dass die Unschuldsvermutung für jede Person gilt, die unter dem Verdacht steht, ein Verbrechen begangen zu haben, solange keine endgültige gerichtliche Verurteilung vorliegt. Die Beachtung der Unschuldsvermutung wird somit zur Pflicht für jedes audiovisuelle Programm.

Jede Person, heißt es weiter in der CNA-Bestimmung, hat das Recht auf die Beachtung seines Privat- und Familienlebens; die Ausstrahlung von Nachrichten, Debatten und Umfragen betreffend das Privatleben der Person ist, laut Artikel 6, ohne eine Genehmigung seitens der Betroffenen verboten.

Art. 7 untersagt die Ausstrahlung von Aufnahmen von Personen, die ohne Genehmigung auf privatem Grund gedreht worden sind (ausgenommen jene Situationen, in denen a) die Aufnahmen dazu beitragen können, einem Verbrechen vorzubeugen oder b) ein Verbrechen zu bezeugen, oder c) dem Schutz der öffentlichen Gesundheit dienen).

Artikel 8 verbietet die Aufnahmen „mit verborgenem Mikrofon oder versteckter Kamera“, Artikel 9 sieht vor, dass die Aufnahmen „mit versteckter Kamera“ zu Unterhaltungszwecken die gefilmten Personen nicht in erniedrigende Situationen versetzen und nur ausgestrahlt werden dürfen, wenn die gefilmten Personen nach der Aufnahme ihre Zustimmung zur Ausstrahlung erteilen.

Artikel 13 des CNA-Beschlusses Nr. 80 sieht vor, dass die Ausstrahlung von Sendeinhalten mit antisemitischem, xenophobem Inhalt sowie jedwede Diskriminierung nach Rasse, Religion, Nationalität, Geschlecht oder ethnischer Zugehörigkeit verboten ist.

Artikel 14 verbietet die Ausstrahlung von Bildaufnahmen von Personen, die Opfer eines Verbrechens oder Unfalls sind. Die Zeugen von Verbrechen können nur unter vollem Schutz ihrer Identität gefilmt werden. ■

für die erforderlichen Neuregelungen den wachsenden Alkoholkonsum in den Reihen der Jugendlichen und dessen negative Auswirkungen auf die Gesellschaft im Allgemeinen und auf die Minderjährigen insbesondere angeführt. Daher beschließt der CNA, gestützt auch auf die Bestimmungen des neuen Audiovisuellen Gesetzes (*Legea audiovizualului* Nr. 504/2002), hinfert jedwede Werbung für destillierte alkoholische Getränke in den Rundfunkprogrammen für die Zeitspanne von 6.00 bis 22.00 Uhr zu untersagen. Für die Auflistung der „destillierten alkoholischen Getränke“ wird auf den Regierungsbeschluss Nr. 17/240/2000 verwiesen. Die Nichtbeachtung des CNA-Beschlusses Nr. 112 wird mit den im Artikel 91 des Audiovisuellen Gesetzes vorgesehenen Geldstrafen sanktioniert. ■

Rundfunkprogramme innerhalb einer Zeitspanne von höchstens 20 Tagen nach deren Ausstrahlung beanspruchen dürfen. Ein diesbezüglicher Antrag muss, wie in Artikel 15 vorgesehen, spätestens 20 Tage nach dem Sendedatum des betreffenden Programms abgegeben werden. Sollte der Antrag zurückgewiesen werden, können sich die Betroffenen binnen 15 Tage nach dem Eintreffen der Stellungnahme (Weigerung) des Rundfunkanbieters an den CNA wenden.

Die Verletzung der Bestimmungen dieses Beschlusses wird laut Artikel 90 und Artikel 91 des Audiovisuellen Gesetzes Nr. 504/2002 bestraft. Mit dem In-Kraft-Treten dieses Beschlusses (am Tag der Veröffentlichung im Generalanzeiger) wird der CNA-Beschluss Nr. 43/2001 (veröffentlicht im *Monitorul Oficial* Nr. 238 vom 10. Mai 2001) außer Kraft gesetzt.

In der CNA-Pressemitteilung vom 14. Oktober 2002 wird erläutert, dass die Regelungen betreffend das Recht auf Gegendarstellung und Richtigstellung für die verletzten Personen keineswegs die Möglichkeit ausschließen, auch den Rechtsweg zu beschreiten, wenn sie sich in ihren legitimen Interessen verletzt sehen. ■

YU – Neue Mediengesetze in Montenegro beschlossen

Nach der Verabschiedung eines neuen Rundfunkgesetzes in Serbien (IRIS 2002-8: 11) hat nun auch die Nationalversammlung der Republik Montenegro in ihrer Sitzung vom 16. September 2002 eine Reihe neuer Mediengesetze beschlossen, nämlich das eigentliche Mediengesetz, das Rundfunkgesetz und das Gesetz über die öffentlich-rechtlichen Sender „Radio Montenegro“ und „Television Montenegro“. Das Inkrafttreten dieser Gesetze wurde jedoch auf den 1. Mai 2003 verschoben (für Dezember 2002 sind in Montenegro Präsidentschaftswahlen geplant). Die neuen Mediengesetze wurden von der mit einheimischen Experten und Journalisten besetzten Arbeitsgruppe des Sekretariats für Information von Montenegro vorbereitet und stellen das Ergebnis 18 Monate dauernder Bemühungen dar, die sowohl von der OSZE-Mission als auch vom Europarat voll unterstützt wurden.

Das neue Mediengesetz enthält allgemeine Regelungen, wonach zum Beispiel alle Bestimmungen dieses Gesetzes in Übereinstimmung mit den Prinzipien der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte auszulegen sind. Ferner enthält es Regeln für die Gründung einzelner Medien, den Vertrieb von Medien, die notwendigen Angaben im Impressum, die Rechte und Pflichten bei der Verbreitung von Informationen, das Widerspruchsrecht und das Recht auf Gegendarstellung sowie Bestimmungen für ausländische

Miloš Živković,
Privatdozent,
Universität Belgrad,
Juristische Fakultät
Anwaltskanzlei
Živković & Samarđžić

- Mediengesetz, Amtsblatt von Montenegro Nr. 51/2002-1 vom 23. September 2002
- Rundfunkgesetz, Amtsblatt von Montenegro Nr. 51/2002-7 vom 23. September 2002
- Gesetz über die öffentlich-rechtlichen Rundfunkdienste „Radio Montenegro“ und „Television Montenegro“, Amtsblatt von Montenegro Nr. 51/2002-25 vom 23. September 2002

SR

VERWANDTE RECHTSGEBIETE

AT – Ministerialentwurf für eine Urheberrechtsgesetz-Novelle 2002

Am 25. Juli 2002 hat das österreichische Bundesministerium für Justiz (Justizministerium) einen Entwurf für eine Urheberrechtsgesetz-Novelle 2002 (Ministerialentwurf) zur Begutachtung versandt. Ziel ist vor allem die Umsetzung der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (Info-Richtlinie). Der Entwurf enthält aber auch Klarstellungen und Verbesserungen im Bereich der Rechtsdurchsetzung und eine kleine Reform des Urhebervertragsrechts.

Nach dem Ministerialentwurf soll das österreichische Urhebervertragsrecht endlich auf jenes Niveau gebracht werden,

Albrecht Haller
Universität Wien

- Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz geändert wird (Urheberrechtsgesetz-Novelle 2002); abrufbar unter:
<http://www.justiz.gv.at/gesetzes/download/urheberrecht2002.pdf>

DE

BA – Gesetz über Kommunikation

Aufgrund des Nichtzustandekommens einer Verabschiedung des Gesetzes über Kommunikation in der Parlamentarischen Versammlung (ein Gesetzesentwurf wartete seit achtzehn Monaten auf eine Initiative des Ministerrats) und angesichts der Bedeutung solcher Regulierungen vor dem Hintergrund der Schaffung eines Wettbewerbsumfelds für den Telekommunikationssektor, um Auslandsinvestitionen zu stimulieren, die eine Verschlimmerung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Krise in Bosnien-Herzegowina aufhalten sollen, setzte der Hohe Repräsentant das Gesetz über Kommunikation in Bosnien-Herzegowina in Kraft (Nr. 52/02, 21. Oktober 2002).

Nachrichtenmedien in Montenegro, strafrechtliche Bestimmungen und schließlich Übergangbestimmungen. Der Gesetzestext steht nicht nur in Einklang mit den entsprechenden europäischen Normen, sondern ist auch den in Serbien diskutierten Gesetzesentwürfen sehr ähnlich. Dies deutet darauf hin, dass die beiden jugoslawischen Teilrepubliken demnächst ganz ähnliche allgemeine Mediengesetze haben werden.

Das neue Rundfunkgesetz enthält, abgesehen von allgemeinen Regelungen, Bestimmungen über die montenegrinische Rundfunkagentur, eine unabhängige Regulierungsbehörde, die in das montenegrinische Rechtssystem eingebunden wird. Es umfasst Vorschriften über das Verfahren und die Bedingungen für die Erteilung von Rundfunklizenzen, Kabel-, Satelliten- und MMDS-Verbreitungssysteme, Bestimmungen über die Rundfunkgebühren, außerdem Regelungen für die Gesellschaft für die Übertragung und Verteilung von Rundfunksignalen (RDC), Vorschriften für die Bedingungen für Aufbau, Nutzung und Instandhaltung von Rundfunk-, Satelliten-, MMDS- und Kabel-Verbreitungssystemen, öffentlich-rechtliche Rundfunkdienste, Bestimmungen zur Vermeidung unrechtmäßiger Medienkonzentrationen, für Werbung und Sponsoring und zur Aufsicht sowie strafrechtliche Regelungen und Übergangbestimmungen. Das montenegrinische Rundfunkgesetz führt also ein Modell ein, das dem kürzlich in Serbien verabschiedeten sehr ähnlich ist, enthält aber außerdem einige andere Bestimmungen für die staatliche Gesellschaft für die Verbreitung von Hörfunk- und Fernsehsignalen (RDC) sowie detailliertere Vorschriften über die Kabelverbreitung.

Das Gesetz über die öffentlich-rechtlichen Rundfunkdienste „Radio Montenegro“ und „Television Montenegro“ legt die Rechte und Pflichten der öffentlich-rechtlichen Anstalt „Radio Television Montenegro (RTCG)“ sowie deren Verantwortlichkeiten, Finanzierung, interne Organisation und letztlich auch die Eigentumsverhältnisse von RTCG fest. Dieses Gesetz bildet den rechtlichen Rahmen für den Wandel von Radio Television Montenegro vom Staatssender zur öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt. ■

auf dem das deutsche Urheberrecht schon seit 1966 und vor der jüngsten Reform war. Zu diesem Zweck schlägt das Justizministerium vor, erstens den Grundsatz der Unwirksamkeit von Verfügungen hinsichtlich noch nicht bekannter Nutzungsarten gesetzlich festzuschreiben; zweitens die sogenannte Zweckübertragungstheorie nicht nur als Zweifelsregel, sondern als Spezifizierungsobliegenheit zu normieren (woraus sich der erstgenannte Punkt im Wesentlichen ableitet) und drittens einen Bestseller-Paragraphen einzuführen.

Die Regierungskrise und das abrupte Ende der Gesetzgebungsperiode haben bewirkt, dass der Ministerialentwurf in aller Eile auf die der Umsetzung der Info-Richtlinie dienenden Teile gekürzt und als Torso auf die Tagesordnung der Sitzung des Ministerrats am 17. September 2002 gesetzt wurde. Er wurde allerdings kurzfristig abgesetzt und daher weder im Ministerrat noch im Parlament behandelt. Mit einer Regierungsvorlage oder einem selbständigen Antrag von Abgeordneten ist daher jedenfalls erst nach der Nationalratswahl am 24. November 2002 zu rechnen, womit die rechtzeitige Umsetzung der bis zum 22. Dezember 2002 umzusetzenden Info-Richtlinie in Gefahr zu sein scheint. ■

Zur Erinnerung: Im März 2001 wurde auf Beschluss des Hohen Repräsentanten die einheitliche Aufsichtsbehörde für Kommunikation, die *Communications Regulatory Agency* (Regulierungsbehörde für Kommunikation – CRA) eingerichtet, die die früheren Funktionen der *Telecommunications Regulatory Agency* (Regulierungsbehörde für Telekommunikation - TRA) und der *Independent Media Commission* (Unabhängige Medienkommission - IMC) (siehe IRIS 2002-3: 12, IRIS 2001-4: 4) zusammenfassen sollte. Diese einheitliche Regulierungsbehörde für den Kommunikationssektor in Bosnien-Herzegowina, eine unabhängige Agentur auf Staatsebene, führte die Arbeiten der TRA und der IMC weiter, bedurfte aber einer formellen rechtlichen Grundlage.

Das Gesetz über Kommunikation für Bosnien-Herzegowina

soll das Telekommunikationsgesetz für Bosnien-Herzegowina (Amtsblatt B-H Nr. 10799) ersetzen, und wird gemäß Artikel 50 übergangsweise in Kraft treten, bis die Parlamentarische Versammlung Bosnien-Herzegowinas dieses ordnungsgemäß verabschiedet, ohne Änderung und ohne daran geknüpfte Bedingungen.

Das Gesetz besteht aus elf Kapiteln und 50 Artikeln:

- I. Einführung und allgemeine Bestimmungen,
- II. Allgemeine Bestimmungen für Telekommunikations-Infrastrukturen,
- III. Telekommunikationsdienste,
- IV. Universelle Telekommunikationsdienste,
- V. Wettbewerb auf dem Telekommunikationsmarkt,
- VI. Adressierung und Nummerierung,
- VII. Bestimmungen über das Rundfunkfrequenzspektrum,
- VIII. Einrichtungen für Radio und Fernsehen,
- IX. Regulierungsbehörde für Kommunikation (*Communications Regulatory Agency* – CRA),

Dusan Babic
Experte für Medien,
Recherche
und Analyse

● OHR Pressebericht „High Representative Enacts Key Economic Legislation“, abrufbar unter: http://www.ohr.int/ohr-dept/presso/pressr/default.asp?content_id=28192

● Gesetz über Kommunikation in Bosnien-Herzegowina Nr. 52/02 vom 21. Oktober 2002

EN

CZ – Entscheidung des Höchsten Gerichts

Das Höchste Gericht der Tschechischen Republik hat am 24. Juli 2002 das Urteil des Bezirksgerichts Prag (*Praha 7*), Aktenzeichen 25 T 133/2000, aufgehoben. Durch dieses Urteil wurde ein Verleger des Buches „Mein Kampf“ (in tschechischer Sprache) zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren (für fünf Jahre zur Bewährung ausgesetzt) verurteilt, sowie zu einer Geldstrafe (in Höhe von CZK 2 Mio. = EUR 65.000) wegen der Unterstützung von und Propaganda für eine Bewegung, die auf die Beschränkung der Rechte und Freiheiten der Bürger gerichtet ist.

Das ursprüngliche Urteil des Bezirksgerichts *Praha 7* datierte vom 5. November 2001. Gegen dieses Urteil hatte der Beschuldigte eine Berufung zum Gericht höherer Instanz (Stadtgericht Prag) eingelegt, die jedoch abgelehnt wurde. Der Beschuldigte hat sodann eine Revision durch das Höchste Gericht verlangt. Dieses konstatierte, dass die Revision des Urteiles begründet sei, und hob das Urteil auf.

Die Entscheidung des Höchsten Gerichts führt zur Begründung aus: Die Propaganda für eine Bewegung oder deren Unterstützung, die vorliegend den Straftatbestand erfüllen soll, kann auch durch die Herausgabe eines Buches begangen werden. Es muss sich aber um eine zum Zeitpunkt

Jan Fučík
Rundfunkrat
Praha

● Entscheidung des *Nejvyšší soud České republiky* (Höchstes Gericht der Tschechischen Republik) Nr. 5 Tdo 449/2002 vom 24. Juli 2002,

<http://www.nsoud.cz/rozhod.php?action=read&id=9218&searchstr=>

CS

IE – Probleme mit Telekom-Reform

Ende August 2002 reichten die irische Regulierungsbehörde für Telekommunikation und die Wettbewerbsaufsichtsbehörde bei der Kommission einen gemeinsamen Antrag im Rahmen der Anhörung zum Empfehlungsentwurf über relevante Produkt- und Dienstmärkte im elektronischen Kommunikationssektor (siehe *IRIS Extra*: September 2002) ein.

Zwar begrüßen die Gremien den Empfehlungsentwurf, verliehen in ihrem Antrag jedoch der Befürchtung Ausdruck, dass dieser nicht den verschiedenen Stufen der Marktentwicklung in den Mitgliedstaaten Rechnung trage. Als Beispiel führten sie die vergleichsweise späte Liberalisierung des irischen Telekommunikationsmarktes an, aufgrund derer der wirksame Wettbewerb in bestimmten Wirtschaftszweigen noch nicht voll erreicht sei, beispielsweise im Mobiltelefon-

- X. Verfahrenstechnische Bestimmungen,
- XI. Übergangs- und endgültige Bestimmungen.

Artikel 1 – Anwendungsbereich des Gesetzes – verdient es, zitiert zu werden:

1. Dieses Gesetz reguliert den Kommunikationssektor Bosnien-Herzegowinas, und die Einrichtung und Arbeit der Regulierungsbehörde für Kommunikation (CRA) in Bosnien-Herzegowina in Übereinstimmung mit der Verfassung Bosnien-Herzegowinas, die die Einrichtung und das Betreiben gemeinsamer und internationaler Kommunikationseinrichtungen vorsieht.

2. Zum Kommunikationssektor gehören die Telekommunikation, Radio, Rundfunk (darunter Kabelfernsehen) sowie assoziierte Dienste und Einrichtungen.

3. Dieses Gesetz hat keine Auswirkungen auf Telekommunikationseinrichtungen, die ausschließlich für den Zweck der öffentlichen Sicherheit und Verteidigung sowie für die Regulierungsbehörde für Telekommunikation (CRA) eingerichtet und betrieben wird. Die von solchen Einrichtungen benutzte Frequenz sollte jedoch mit der Regulierungsbehörde für Telekommunikation vereinbart werden.

Dieses Gesetz erlegt den staatlichen Institutionen Bosnien-Herzegowinas eindeutig Verpflichtungen mit Blick auf den Kommunikationssektor auf. Der Beschluss setzt das Signal für einen bedeutenden Schritt nach vorne auf dem Weg zur Schaffung eines marktorientierten Kommunikationssektors in diesem Land, was in erster Linie eine tragfähige Industrie, niedrigere Preise und bessere Dienste für alle Bürger bedeutet. ■

der Begehung der Tat existierende Bewegung handeln. Das Urteil des Gerichts der ersten Instanz habe auf einer unrichtigen juristischen Beurteilung der Tat und auf unrichtigen tatsächlichen Feststellungen beruht. Es habe sich nicht mit denjenigen Tatsachen befasst, die für die Erfüllung des Tatbestandes der Strafnorm bedeutsam sind. So treffe es faktische Feststellungen, die für die Frage der Schuld keine Bedeutung hätten, sondern eine persönliche Interpretation der vergangenen oder gegenwärtigen Ereignisse seien. Der Faschismus sei nach Anschauung des Höchsten Gerichts eine Bewegung, die heute nicht mehr existiere. Das Gesetz verlange außerdem, dass es sich um eine Bewegung handele; Antisemitismus sei nach der Entscheidung des Höchsten Gerichts keine Bewegung, sondern eine Ideologie oder Anschauung. Es bestünden sicherlich in Europa verschiedene neofaschistische Bewegungen. Über diese gegenwärtigen Bewegungen wurde allerdings vor dem ursprünglichen Urteil kein Beweis erhoben. Die Beweisführung müsse noch in dieser Richtung ergänzt werden. Der Fall wurde an die Staatsanwaltschaft für *Praha 7* zum weiteren Verfahren zurückverwiesen.

Für die Staatsanwaltschaft und das Bezirksgericht sind die Anschauungen des Höchsten Gerichts rechtlich verbindlich. Im neuen Verfahren muss man feststellen, ob und was für eine Bewegung mit dem Erscheinen des Buches propagiert oder unterstützt wurde. Die Entscheidung des Höchsten Gerichts hat verschiedene Meinungen provoziert. Der Justizminister und der Innenminister der Tschechischen Republik haben die Entscheidung kritisiert. ■

markt und bei den Diensten für Bezahlfernsehen. Gleichzeitig habe sich der vor Kurzem erlittene weltweite wirtschaftliche Abschwung im Telekommunikationssektor aber auch auf den irischen Markt ausgewirkt. Das Dokument hebt auch die Probleme der doppelten Marginalisierung hervor (d.h., wenn Marktmacht sowohl auf der Ebene der „Direktkunden“ als auch der „Großkunden“ besteht) und der Nicht-Miteinbeziehung von effizienten Endverbraucher-Rundfunkmärkten in den Empfehlungsentwurf. Der gemeinsame Antrag schlägt vor, dass eine Art von Auswirkungsbewertung der im Empfehlungsentwurf enthaltenen Bestimmungen vorzunehmen sei und fordert eine Anerkennung der unterschiedlichen Gegebenheiten innerhalb der Europäischen Union durch erhöhte Flexibilität des ordnungspolitischen Regulierungsrahmens, damit alle Mitgliedstaaten auf eine Harmonisierung der jeweiligen Regulierungsrahmen zusteuern können. Zwischenzeitlich wurde das von der irischen Regulierungs-

Marie McGonagle
Juristische Fakultät
Nationale
Universität
Irland, Galway

behörde im März 2002 angekündigte Vorhaben, Satelliten-Dienste auf derselben Grundlage wie Kabel- und MMDS-Dienste zu regulieren, von Sky Television scharf kritisiert. Momentan untersteht Sky auf dem irischen Markt keiner Regulierung, da für keinen der Dienste des Anbieters ein von Irland ausgehender Uplink besteht. Uplinks für die Dienste des Anbieters Sky bestehen vom Vereinigten Königreich aus

- „Joint Response to Consultation on the European Commission's Draft Recommendation on Relevant Product and Service Markets within the Electronic Communications Sector“ („Gemeinsame Antwort auf die Anhörung zum Empfehlungsentwurf der Europäischen Kommission über relevante Produkt- und Dienstmärkte im elektronischen Kommunikationssektor“), ODR Dok. Nr. 02/74, 29. August 2002, abrufbar unter: <http://www.odtr.ie/docs/odtr0274.doc>
- „ODTR review of new EU Directives on providing communication services“ („Ein ODR-Überblick über neue EU-Richtlinien zur Bereitstellung von Kommunikationsdiensten“), ODR-Medienmitteilung vom 6. März 2002, abrufbar unter: <http://www.odtr.ie/docs/pres060302.doc>
- „Sole national digital TV bidder withdraws“ („Einzig nationaler Bieter für Digitalfernsehen tritt zurück“), *The Irish Times*, 9. Oktober 2002; „Sky opposes plan to extend telecoms regulator's remit“ („Sky wehrt sich gegen geplante Ausweitung des Aufgabenbereichs der Regierungsbehörden“), *The Irish Times*, 17. Oktober 2002; beide abrufbar in den (nur Abonnenten zugänglichen) Archiven der *The Irish Times* unter: <http://www.ireland.com>
- *IRIS Extra*, September 2002, abrufbar unter: http://www.obs.coe.int/oea_publ/iris/archives.html

PL – Änderung zum Urheberrecht vor dem Hintergrund der Digitalisierung

Am 28. Oktober nahm das polnische Parlament eine Ergänzung zum Urheberrechtsgesetz vom 4. Februar 1994 (in der überarbeiteten Fassung) an. Im Anschluss daran hat der Präsident der Republik Polen am 15. November 2002 dieses neue Gesetz unterzeichnet. Ziel des Gesetzes ist eine weitere Harmonisierung der polnischen Gesetzgebung mit dem EG-Recht (insbesondere mit den Richtlinien 93/83/EWG, 93/98/EWG, 91/250/EWG und 92/100/EWG) und mit neuen Verträgen, die Polen in naher Zukunft unterzeichnen will (nämlich den WIPO-Urheberrechtsvertrag und den WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger, beide vom 20. Dezember 1996).

Die Verbreitung der digitalen Technologie führt zu einem schrittweisen Wandel in Art und Umfang der Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken und Gegenständen verwandter Schutzrechte. Diese schöpferischen Werke können problemlos aufgezeichnet und der Öffentlichkeit in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden. Die weite Verbreitung solcher Werke im Internet darf die legitimen Interessen ihrer Urheber nicht verletzen. Daher werden mit dem Gesetzentwurf neue Regelungen über die Verwertung von Werken, künstlerischen Darbietungen, Tonträgern, Videos und Rundfunkprogrammen eingeführt.

Es wird eine neue Art der Verwertung in Form des Rechts auf öffentliche Zugänglichmachung von Werken, Tonträgern, Videos sowie Aufzeichnungen von künstlerischen Darbietungen oder Rundfunkprogrammen eingeführt, bei der diese Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind.

Außerdem werden neue Bestimmungen zu Senderechten eingeführt. Bisher sieht das Gesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vor, dass Hörfunk- und Fernsehveranstaltungen unbeschadet der Rechte von Autoren und ausübenden Künstlern ein exklusives Aufzeichnungsrecht an ihren Programmen haben, die sie mit Hilfe einer speziellen Technik und Übertragung selbst reproduzieren können oder durch andere Hörfunk- und Fernsehveranstaltungen reproduzieren lassen können. Der Gesetzentwurf erweitert den Umfang dieser Exklusivrechte der Sender um die Weiterverbreitung, das Inverkehrbringen von Programmaufzeichnungen, die Aufführung an Orten, die gegen Gebühr zugänglich sind und schließlich die öffentliche Zugänglichmachung der Schutzgegenstände, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von

Małgorzata Pęk
Nationaler
Rundfunkrat

- *Ustawa z dnia 28 października 2002 r. o zmianie ustawy o prawie autorskim i prawach pokrewnych* (Gesetz vom 28. Oktober 2002 zur Änderung des Gesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 4. Februar 1994), abrufbar unter: <http://ks.sejm.gov.pl:8010/proc4/ustawy/735.u.htm>

PL

mit den Satelliten Astra und Eutelsat, die über jeweils in Luxemburg und Frankreich angemeldete orbitale Slots laufen. Inzwischen werden jedoch auch die terrestrischen irischen Dienste RTÉ (der landesweit ausstrahlende öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter), TV3 (der einzige landesweit ausstrahlende kommerzielle Rundfunkveranstalter) und TG4 (der öffentlich-rechtliche, in irischer Sprache ausstrahlende Rundfunkveranstalter) über die digitale Sky-Plattform ausgestrahlt (siehe IRIS 2002-4: 7 und IRIS 2001-8: 11). Sky ist mit einer Regulierung dieser Dienste einverstanden – immerhin bietet RTÉ einen Uplinking-Dienst an –, auch wenn sie nur einen geringen Teil der gesamten operativen Tätigkeit ausmachen. Die irische Regulierungsbehörde für Telekommunikation geht davon aus, dass sie durch das Telekom-Paket der EG (siehe IRIS 2002-3: 4 und IRIS 2002-1: 5), das von den Mitgliedstaaten bis Juli 2003 umzusetzen ist, die Kompetenz erhalten wird, Satellitendienste wie Sky zu regulieren.

Die Schwierigkeit, sich gegen etablierte Kabel- und Satellitenanbieter zu behaupten, hat möglicherweise eine Rolle bei der Entscheidung des einzigen Bieters für eine Lizenz zur Betreibung eines landesweit ausstrahlenden Digitalfernsehnetzes gespielt, seinen Antrag über ein Jahr nach der staatlichen Ausschreibung für die Franchise zurückzunehmen. Die Entscheidung stellt die Zukunft des von der Regierung geplanten terrestrischen Fernsehnetzes und den Verkauf von RTÉ's Übertragungsnetz in Zweifel. Ein Papier des Kommunikationsministeriums mit den Eckpunkten einer neuen Strategie für das Digitalfernsehen wird in den nächsten Wochen erwartet. ■

Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind.

Der Entwurf betont auch, dass diese Exklusivrechte von Sendern ohne Schaden für die Rechte von Produzenten von Tonträgern und Videos ausgeübt werden müssen.

Außerdem enthält der Entwurf neue rechtliche Definitionen für Übertragung, Weiterverbreitung, Inverkehrbringen, Vermietung, Verleih und Aufführung.

Er regelt außerdem den Geltungsbereich des Urheberrechtsschutzes und stellt fest, dass es sich nur auf Äußerungen und nicht auf Erfindungen, Ideen, Verfahren, Handlungsweisen oder mathematische Konzepte als solche bezieht.

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf Bestimmungen über die Urheberpersönlichkeitsrechte von ausübenden Künstlern. Auch die Art und Weise der Ermittlung der Schutzdauer für audiovisuelle Werke wird geändert. Die wirtschaftlichen Rechte an audiovisuellen Werken sind für einen Zeitraum von 70 Jahren geschützt, der mit dem Tod des Rechtsinhabers beginnt. Urheber von Filmen sind jedoch von dieser Künstlergruppe ausgeschlossen.

Eine Bestimmung über Zwangslizenzen für Kabelbetreiber, die zu einigen Meinungsverschiedenheiten geführt hatte, wurde zurückgenommen.

Es sollte auch nicht unerwähnt bleiben, dass der Gesetzentwurf, außer in den Fällen in denen die Rechtsmittel innerhalb der Staaten erschöpft sind, mit denen die Republik Polen ein Abkommen über die Bildung einer Freihandelszone hat, die Anwendung einer typisch regionalen Erschöpfungsregelung vorsieht. Mit Inverkehrbringen eines Originals oder einer Kopie eines Werkes aus dem Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind die Rechte für die Genehmigung eines weiteren Inverkehrbringens dieser Werke in materieller Form innerhalb des Gebietes der Republik Polen erschöpft. Dies gilt jedoch nicht für Vermietungs- oder Verleihrechte.

Die meisten Bestimmungen dieses Gesetzentwurfs sollen am 1. Januar 2003 in Kraft treten. Einige davon werden jedoch erst am Tag des Beitritts Polens zur EU in Kraft treten. Dies betrifft zum Beispiel die Vorschriften über die regionale Erschöpfung und die Bestimmungen, die den im Gesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vorgesehenen Geltungsbereich des Schutzes auf Werke ausdehnen, deren Urheber Bürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ist.

Weitere Arbeiten zur Formulierung weiterer Änderungen am Gesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte sollen in Kürze beginnen. Sie werden sich auf besonders problematische Themen konzentrieren, allen voran die Schaffung eines neuen rechtlichen Rahmens für Verwertungsgesellschaften und eine Urheberrechtskommission. ■

US – Neubewertung der Massenmedien durch die US-Bundesaufsichtsbehörde für Rundfunk und Telekommunikation

Anfang Oktober 2002 hat die US-Bundesaufsichtsbehörde für Rundfunk und Telekommunikation (Federal Communications Commission - FCC) zwölf Untersuchungen als Teil ihrer Revision der Vorschriften für Medieneigentum veröffentlicht. Die Untersuchungen deuteten darauf hin, dass die derzeitigen Vorschriften für Medieneigentum nicht mehr aktuell sind.

Der Vorsitzende der FCC, Michael Powell, glaubt, dass Änderungen nötig seien, wenn die Vorschriften in gerichtlichen Verfahren Bestand haben sollen, da Gerichte bereits mehrere Vorschriften mit der Begründung aufgehoben haben, sie entbehren einer angemessenen Grundlage. Diese Untersuchungen sind scheinbar eine sichere Grundlage, um Änderungen der Vorschriften zu rechtfertigen und könnten ein Hinweis darauf sein, dass die FCC bereit ist, die Eigentumsbeschränkungen zu lockern. Nach den Worten des Vorsitzenden Powell, „ist es unabdingbar, wie auch die Gerichte eindeutig formuliert haben, dass die FCC eine solide und auf Tatsachen beruhende Grundlage hat, um ihre Vorschriften für Medieneigentum zu stützen. Insgesamt sind diese Untersuchungen ein bislang einzigartiger Versuch der Datenerhebung, um Markt- und Verbraucherbelange besser zu verstehen, so dass wir eine vernünftige Öffentlichkeitspolitik entwickeln können.“

Befürworter einer Liberalisierung der Eigentumsbeschränkung machen geltend, dass die einschneidenden Veränderungen in der Medienlandschaft im Verlaufe der letzten 30

Anna Abrigo
Media Center
New York Law
School

● Fox Television Stations, Inc. ./ US-Bundesaufsichtsbehörde für Rundfunk und Telekommunikation, 280 F. 3d 1027 (D.C. Cir. 2002)

● In the Matter of Cross-Ownership of Broadcast Stations and Newspapers, (Zum Problem der Kapitalverflechtung bei Besitz von Rundfunkstationen und Zeitungen) 20. September 2001, FCC 01-262

EN

Jahre einige Vorschriften überflüssig gemacht haben. Zu Beginn dieses Jahres stellte ein Bundesberufungsgericht schwerwiegende Probleme mit der Obergrenze der FCC für nationalen Rundfunk fest, die einzelne Unternehmen daran hindert, mehr als 35% der nationalen Zuschauerschaft zu erreichen (Rechtssache Fox Television Stations, Inc. ./ US-Bundesaufsichtsbehörde für Rundfunk und Telekommunikation). Die Untersuchungen zeigen, dass diese Obergrenze kaum mehr erforderlich ist, wenn man das Aufkommen sonstiger Formen wie Kabel- oder Satellitenausstrahlung bedenkt.

Zu den Kritikern der Untersuchungen gehören das *Center for Digital Democracy* (Zentrum für digitale Demokratie) und der *Caucus for Television Producers, Writers and Directors* (Ausschuss für Fernsehproduzenten, Autoren und Regisseure). Das *Center for Digital Democracy* wirft die Frage auf, ob die Untersuchungen eine unvoreingenommene Darstellung der Medienvorschriften bieten. Nach den Worten von Jeff Chester, dem geschäftsführenden Direktor des Zentrums, „zeigen die heute veröffentlichten Untersuchungen eine zutiefst fehlerhafte Sichtweise, die, während sie sich die Ansicht des Präsidenten zu eigen macht, keine adäquate Einschätzung der Realitäten des Marktplatzes für Nachrichten- und Unterhaltungsmedien bietet.“

Die Arbeitsgruppe der Kommission für Medieneigentum weist jedoch mit Nachdruck darauf hin, dass die Untersuchungen kein Endprodukt darstellten, sondern „ein wichtiger erster Schritt bei der Bewertung“ der Vorschriften seien. Die Untersuchungen werden wohl bedeutenden Raum in dem kürzlich von der Kommission begonnenen zweijährlichen Überprüfungsbericht der Vorschriften, der durch das Telekommunikationsgesetz von 1996 vorgeschrieben ist, einnehmen.

Kommentare zu den Untersuchungen sind für Anfang Dezember 2002 zu erwarten, obwohl einige, darunter auch der FCC-Kommissar Copps, glauben, dass der 90-tägige Turnus, den die Kommission für Kommentare benötigt, dieses Mal zu kurz sein könnte. Copps hatte gesagt, er sei „weniger daran interessiert, das Verfahren bis zum Frühjahr abzuschließen“, als vielmehr „es vernünftig abzuschließen“.

Die FCC rechnet mit dem Abschluss ihres Überprüfungsberichts für den Beginn des nächsten Jahres, wobei erwartet wird, dass die Behörde einen neuen Komplex von Eigentumsvorschriften vorstellen wird. ■

VERÖFFENTLICHUNGEN

Bently, Lionel; Sherman, Brad. - *Intellectual property law*. - Oxford : Oxford University Press, 2001. - ISBN 0-19-876343-3. - GBP 32

Ciresa, Meinhard. - *Österreichisches Urheberrecht*. - Wien: Lexis Nexis -Orac.- 1. Lief. 1999; 2; Lief. 2000. - ISBN 3-7007-1959-0. - EUR 170.05

Leitner, Anita. - *Anspruch der Kirchen und Religionsgesellschaften auf Präsenz im öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Rundfunk*. - Linz : Universitätsverlag Rudolf Trauner, 2000. - (Linzer Kanonistische Beiträge, Bd. 11). - ISBN 3-85487-169-4. - EUR 18.50

Lodder/Kaspersen (Hrsg.). - *eDirectives: guide to European Union Law on E-commerce, commentary on the the Directives on distance selling, electronic signatures, electronic commerce, copyright in the Information Society and data protection*. - Den Haag : Kluwer Law International, 2002. - 203 S. 6 - ISBN 90-411-1752-0. - EUR 70

Kogler/Kramer/Traimer. - *Österreichische Rundfunkgesetze : kommentierte Textausgabe der Rechtsgrundlagen des Rundfunks in Österreich mit Stand Mai 2002*. - Wien : Medien und Recht Verlags, 2002. - 460 S. - ISBN 3-900741-38-7. - EUR 68

Redeker, Helmut. - *Der EDV-Prozess: zivilrechtliche Probleme von Software und Internet*. - 2. Ed. - München: C.H. Beck, 2000. - XXXIII, 497 S. - (NJW-Schriftenreihe Bd. 55). - ISBN 3-406-46714-8. - EUR 45

IRIS on-line/Internetseite der Informationsstelle

Über unsere neu gestaltete Homepage haben die Abonnenten Zugang zu allen drei Sprachversionen der seit 1995 erschienenen Ausgaben von IRIS:

http://obs.coe.int/iris_online/

Von Zeit zu Zeit werden wir dort zusätzlich Beiträge, die nicht in der gedruckten Version von IRIS enthalten sind, veröffentlichen. Passwort und Benutzernamen und Benutzernamen für diesen Service werden Ihnen bei Abrechnung für Ihr Jahresabonnement mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an

Muriel.Bourg@obs.coe.int

Information über andere Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter

http://www.obs.coe.int/oea_publ/

Dokumentendienst

Dokumente, die in Fettdruck als Referenz angegeben und außerdem mit einer ISO Kode Abkürzung zur Kennzeichnung der verfügbaren Sprachversion versehen sind, können Sie über unseren Dokumentendienst beziehen. Für diesen Service berechnen wir ein Entgelt von entweder EUR 50/FRF 327,98 (entspricht etwa DEM 98) pro Dokument im Einzelbezug oder EUR 445/FRF 2919 (entspricht etwa DEM 870) für ein Abonnement über 10 Dokumente, in beiden Fällen zuzüglich Versandkosten. Bitte teilen Sie uns Ihre Bestellwünsche schriftlich mit, damit wir Ihnen umgehend eine Bestellform zusenden können.

European Audiovisual Observatory, 76, allée de la Robertsau, 67000 Strasbourg, Frankreich
E-Mail: IRIS@obs.coe.int und Fax Nr. +33 (0) 3 88 14 44 19

Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und Einbanddecke) kostet EUR 149 zzgl. Porto und Versand.

Abonnentenservice:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

76520 Baden-Baden - Deutschland

Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39 - Fax: +49 (0) 7221 21 04 27

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.